

17.071 n Totalrevision des CO₂-Gesetzes nach 2020

Entwurf des Bundesrates

vom 1. Dezember 2017

Beschluss des Nationalrates

vom 11. Dezember 2018

*Nichteintreten
(= Ablehnung in der Gesamtabstimmung)*

Beschluss des Ständerates

vom 25. September 2019

*Eintreten und Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist*

Beschluss des Nationalrates

vom 10. Juni 2020

*Zustimmung zum Beschluss des
Ständerates, wo nichts vermerkt ist*

Bundesgesetz über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Gesetz)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 74 und 89 der Bundes-
verfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 1. Dezember 2017²,

beschliesst:

¹ SR 101

² BBl 2018 247

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Mit diesem Gesetz sollen die Treibhausgasemissionen, insbesondere die CO₂-Emissionen, die auf die energetische Nutzung fossiler Brenn- und Treibstoffe zurückzuführen sind, vermindert werden mit dem Ziel, einen Beitrag zu leisten, den globalen Temperaturanstieg auf weniger als 2 Grad Celsius zu beschränken.

² Der Bundesrat bezeichnet die Treibhausgase.

Art. 1

¹ ...

... vermindert werden mit dem Ziel, einen Beitrag zu leisten,

- a. den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1.5 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen;
- b. die Treibhausgasemissionen auf ein Ausmass zu reduzieren, das die Aufnahmefähigkeit von Kohlestoffsenken nicht übersteigt;
- c. die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen zu erhöhen;
- d. die Finanzmittelflüsse in Einklang zu bringen mit der angestrebten emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung.

Art. 1

¹ ...

... vermindert werden. Dieses Gesetz bezweckt, einen Beitrag zu leisten, ...

Bundesrat**Nationalrat****Art. 2** Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *fossile Brennstoffe*: fossile Energieträger, die zur Erzeugung von Wärme oder Licht, in thermischen Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität oder für den Betrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen) verwendet werden;
- b. *fossile Treibstoffe*: fossile Energieträger, die in Verbrennungsmotoren zur Kraft-erzeugung verwendet werden;
- c. *Emissionsrechte*: handelbare Berechtigungen zum Ausstoss von Treibhausgasen, die vom Bund oder von Staaten oder Staatengemeinschaften mit vom Bundesrat anerkannten Emissionshandelssystemen kostenlos zugeteilt oder versteigert werden;
- d. *Anlage*: ortsfeste technische Einheit an einem Standort;
- e. *ationale Bescheinigungen*: in der Schweiz handelbare Bescheinigungen über in der Schweiz nachweislich erzielte Verminderungen von Treibhausgasemissionen;
- f. *internationale Bescheinigungen*: anerkannte Bescheinigungen über im Ausland erzielte Verminderungen von Treibhausgasemissionen.

- g. *Klimaschutz*: die Gesamtheit der Massnahmen, die zur Verminderung der Treibhausgasemissionen beitragen und mögliche Folgen der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre abmildern oder verhindern sollen.

Ständerat**Nationalrat****Art. 2**

...

Art. 2

...

- a. *fossile Brennstoffe*:, die zur Erzeugung von Wärme, Kälte oder Licht, ...

- f. *internationale Bescheinigungen*: Bescheinigungen über im Ausland nachweislich erzielte Verminderungen von Treibhausgasemissionen;
- ^{f^{bis}}. *Senken*: International anerkannte Kohlenstoffspeicher, die mehr CO₂ aufnehmen als abgeben;
- g. *Klimaschutz*: die Gesamtheit der Massnahmen, die zur Verminderung der Treibhausgasemissionen oder zur Erhöhung der Leistung von Senken beitragen und mögliche Folgen ...
- h. *Luftverkehrsunternehmen*: inländische oder ausländische Unternehmen mit einer Betriebsbewilligung oder einer anderen gleichwertigen Bewilligung, die sie zur gewerbmässigen Beförderung von Flugpassagierinnen und -passagieren berechtigt;

- a. *fossile Brennstoffe*:, die zur Erzeugung von Wärme, Kälte oder Licht, ...

- ^{f^{bis}}. *Senkenleistung*: International anrechenbare Bilanz über die Treibhausgasemissionen und die CO₂-Aufnahme in Kohlenstoffspeichern;

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

- i. Flugtickets: papiergebundene oder elektronische Einzel- oder Sammelbestätigungen des Rechts von Fluggpassagierinnen und -passagieren, durch Luftverkehrsunternehmen befördert zu werden.

Art. 3

Vermin-
derungs-
ziele

*Art. 3**Art. 3*

¹ Die Treibhausgasemissionen dürfen im Jahr 2030 höchstens 50 Prozent der Treibhausgasemissionen im Jahr 1990 betragen. Im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 müssen die Treibhausgasemissionen um mindestens 35 Prozent gegenüber 1990 vermindert werden.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

² Die Verminderung der Treibhausgasemissionen nach Absatz 1 soll im Jahr 2030 zu mindestens 60 Prozent mit im Inland durchgeführten Massnahmen erfolgen. Im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 sollen die Treibhausgasemissionen im Inland um mindestens 25 Prozent gegenüber 1990 vermindert werden.

² Die Verminderung der Treibhausgasemissionen nach Absatz 1 soll zu mindestens Dreivierteln mit im Inland durchgeführten Massnahmen erfolgen.
(*Rest streichen*)

^{2bis} Emissionsvermindernungen im Ausland, die nicht an das Ziel nach Absatz 1 angerechnet werden und die einen Beitrag dazu leisten, den globalen Temperaturanstieg im Sinne von Artikel 1 zu begrenzen, sollen möglichst den von der Schweiz im Ausland mitverursachten Emissionen entsprechen.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

³ Der Bundesrat kann Ziele und Zwischenziele festlegen für:

- a. einzelne Sektoren;
- b. Emissionen aus fossilen Brennstoffen.

⁴ Die Gesamtmenge der Treibhausgasemissionen berechnet sich nach Massgabe der in der Schweiz ausgestossenen Treibhausgase, abzüglich der Emissionen aus fossilen Treibstoffen für internationale Flüge und für internationale Schifffahrten.

⁵ Der Bundesrat legt fest, inwieweit berücksichtigt werden:

- a. bei der Verminderung mit im Inland durchgeführten Massnahmen: Emissionsrechte von Staaten oder Staatengemeinschaften mit vom Bundesrat anerkannten Emissionshandelssystemen;
- b. bei der Verminderung mit im Ausland durchgeführten Massnahmen: internationale Bescheinigungen.

⁶ Der Bund kann mit Organisationen der Wirtschaft oder mit einzelnen Unternehmensgruppen Verminderungsziele vereinbaren. Der Bundesrat legt fest, inwieweit zur Erreichung der vereinbarten Verminderungsziele internationale Bescheinigungen berücksichtigt werden.

⁷ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung rechtzeitig Vorschläge zu Verminderungszielen für die Zeit nach 2030. Dazu hört er vorgängig die betroffenen Kreise an.

³ Der Bundesrat kann Ziele und Zwischenziele für einzelne Sektoren und Emissionen aus fossilen Brennstoffen festlegen. Dabei werden die Vorleistungen und das wirtschaftlich realisierbare Verminderungspotential berücksichtigt.

⁵ Der Bundesrat legt fest, in welchem Umfang:

- a. *Streichen*
- b. internationale Bescheinigungen bei der Verminderung mit im Ausland durchgeführten Massnahmen berücksichtigt werden.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 4** Massnahmen

¹ Die Verminderungsziele sollen in erster Linie durch Massnahmen nach diesem Gesetz erreicht werden.

² Zur Erreichung der Verminderungsziele sollen auch Massnahmen nach anderen Erlassen beitragen, welche die Treibhausgasemissionen vermindern, namentlich in den Bereichen Umwelt, Energie, Land-, Wald- und Holzwirtschaft, Strassenverkehr und Mineralölbesteuerung, sowie freiwillige Massnahmen.

Art. 5 Nationale Bescheinigungen

¹ Der Bundesrat legt die Anforderungen fest, die in der Schweiz erzielte Emissionsvermindierungen erfüllen müssen, damit für diese nationale Bescheinigungen ausgestellt werden.

Art. 4

² ...

... Treibhausgasemissionen vermindern oder die Senkenleistung erhöhen, namentlich in den Bereichen Umwelt, Energie-, Abfall-, Land-, Wald-, Finanz- und Holzwirtschaft, ...

³ Bei der Ausgestaltung der Massnahmen werden unter anderem die Wettbewerbsfähigkeit und die wirtschaftliche Machbarkeit berücksichtigt.

Art. 5**Art. 5**

^{1bis} Wirtschaftliche Emissionsvermindierungen werden nur angerechnet, wenn technische oder ökonomische Hemmnisse abgebaut werden.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

² Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) regelt die Einzelheiten des Vollzugs.

Art. 6 Internationale
Bescheinigungen

¹ Der Bundesrat legt die Anforderungen fest, die im Ausland erzielte Emissionsverminderungen erfüllen müssen, damit die für die Verminderungen ausgestellten internationalen Bescheinigungen in der Schweiz berücksichtigt werden.

² Die Emissionsverminderungen müssen insbesondere die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. Sie wären ohne Erlös aus dem Verkauf der internationalen Bescheinigung nicht zustande gekommen.
- b. Sie tragen zur nachhaltigen Entwicklung vor Ort bei.

³ Der Bundesrat kann völkerrechtliche Vereinbarungen zur gegenseitigen Anerkennung von internationalen Bescheinigungen abschliessen.

^{1ter} Als Emissionsverminderungen gelten auch Erhöhungen der Senkenleistung, insbesondere im Wald (biologische Sequestrierung) und in Holzprodukten.

² Das zuständige Amt regelt die Einzelheiten des Vollzugs.

^{1ter} ...
... Erhöhungen der Senkenleistungen, insbesondere im Wald und in Böden (biologische Sequestrierung) sowie in Holzprodukten.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 7** Koordination der Anpassungs-massnahmen

¹ Der Bund koordiniert mit den Kantonen die Massnahmen zur Vermeidung und Bewältigung von Schäden an Personen oder an Sachen von erheblichem Wert, die sich als Folge der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre ergeben können.

² Er sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Erarbeitung und Beschaffung von Grundlagen, die für das Ergreifen dieser Massnahmen notwendig sind.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

Art. 7a Grundsatz zur Verminderung bei hohen Treibhausgasemissionen

Wer neue Anlagen mit hohen Treibhausgasemissionen errichten oder bestehende wesentlich ändern will, sorgt dafür, dass die Treibhausgasemissionen aus diesen Anlagen soweit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Art. 7a Verminderung nach dem Stand der Technik

¹ Wer Anlagen nach Artikel 7 Absatz 7 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG), die beim Betrieb eine bestimmte Mindestmenge an Treibhausgasemissionen verursachen, neu errichten oder wesentlich ändern will, sorgt dafür, dass die durch diese Anlagen verursachten Treibhausgasemissionen so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

² Ausgenommen sind Anlagen, deren Betreiber am Emissionshandelssystem teilnehmen. Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen vorsehen.

³ Der Bundesrat legt die Mindestmenge nach Absatz 1 fest.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

2. Kapitel: Technische Massnahmen zur Verminderung der CO₂- Emissionen

1. Abschnitt: Gebäude

Art. 8 Grundsatz

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass die CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen, die von der Gesamtheit der Gebäude in der Schweiz ausgestossen werden, im Durchschnitt der Jahre 2026 und 2027 um 50 Prozent gegenüber 1990 vermindert werden. Sie erlassen dafür Gebäudestandards für Neubauten und für bestehende Bauten.

² Die Kantone erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die getroffenen Massnahmen.

Art. 8

^{1bis} Die Kantone können für Ersatzneubauten und umfassende energetische Gebäudesanierungen einen Ausnützungsbonus bis maximal 30 Prozent gewähren.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 9** Folgen bei
Zielverfehlung

¹ Stellt der Bundesrat fest, dass das Durchschnittsziel nach Artikel 8 Absatz 1 verfehlt wurde, so dürfen:

- a. bestehende Wohn- und Dienstleistungsbauten, deren Wärme-
erzeugungsanlage für Heizung und
Warmwasser ersetzt wird, in
einem Jahr höchstens sechs
Kilogramm CO₂ aus fossilen
Brennstoffen pro m²
Energiebezugsfläche verursa-
chen;
- b. bestehende Gewerbebauten,
deren Wärmeerzeugungsanlage
für Heizung und Warmwasser
ersetzt wird, in einem Jahr höchs-
tens vier Kilogramm CO₂ aus
fossilen Brennstoffen pro m²
Energiebezugsfläche verursa-
chen;
- c. Neubauten durch ihre Wärme-
erzeugungsanlage für Heizung und
Warmwasser grundsätzlich keine
CO₂-Emissionen aus fossilen
Brennstoffen verursachen.

² Als Energiebezugsfläche gilt die
Summe aller beheizten ober- und
unterirdischen Geschossflächen, die
innerhalb der thermischen Gebäude-
hülle liegen, einschliesslich der Mau-
er- und Wandquerschnitte (Bruttoge-
schossfläche).

Art. 9

¹ Ab 2023 dürfen:

- a. Altbauten, deren Wärme-
erzeugungsanlage für Heizung und
Warmwasser ersetzt wird, in
einem Jahr höchstens zwanzig
Kilogramm CO₂ aus fossilen
Brennstoffen pro m² Energiebe-
zugsfläche verursachen. Der
Wert ist in Fünfjahresschritten um
jeweils fünf Kilogramm zu redu-
zieren.
- b. *Streichen*

Art. 9 Titel: CO₂-Grenzwerte

^{2bis} Der Bundesrat legt die Berech-
nungsweise der Anforderungen nach
Absatz 1 fest und berücksichtigt
dabei das Standortklima.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

³ Bauten nach Absatz 1 müssen die Anforderungen nicht einhalten, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund des Schutzes überwiegender öffentlicher Interessen angezeigt ist.

^{2ter} Der für Bauten rechtlich verbindlich gesicherte Bezug CO₂-neutraler erneuerbarer gasförmiger oder flüssiger Energieträger, welcher die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, kann dabei zu maximal 50 % zur Erreichung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstabe a angerechnet werden.

³ Der Bundesrat kann reduzierte Anforderungen nach Absatz 1 vorsehen, wenn dies aus

⁴ Kantone, welche eigene Regelungen umsetzen, die mindestens gleich wirksam sind wie Abs. 1 bis 2^{ter}, sind für jene Gebäudekategorien, welche durch die kantonale Regelung abgedeckt sind, von der Umsetzung befreit.

^{2ter} ...

... angerechnet werden. Der Anteil kann bis auf 100 % erhöht werden, wenn gleichzeitig Massnahmen bezüglich Effizienz nachgewiesen werden. Als Effizienzmassnahmen gelten insbesondere energetische Gebäudehüllen- oder Gesamtsanierungen.

⁴ *Streichen*
(siehe Art. 59d)

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

2. Abschnitt: Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Art. 10 Zielwerte für Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

¹ Die CO₂-Emissionen von Personenwagen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, dürfen in den Jahren 2021 bis 2024 pro Jahr im Durchschnitt aller erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen höchstens 95 g CO₂/km betragen.

² Die CO₂-Emissionen von Lieferwagen und von Sattelschleppern mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t (leichte Sattelschlepper), die erstmals in Verkehr gesetzt werden, dürfen in den Jahren 2021 bis 2024 pro Jahr im Durchschnitt aller erstmals in Verkehr gesetzten Lieferwagen und leichten Sattelschleppern höchstens 147 g CO₂/km betragen.

2. Abschnitt: Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper sowie schwere Fahrzeuge

Art. 10 Zielwerte für die Jahre 2021 bis 2024 **Art. 10**

³ Die Zielwerte nach den Absätzen 1 und 2 basieren auf den bisher üblichen Messmethoden. Bei einer Änderung der Messmethoden legt der Bundesrat in den Ausführungsbestimmungen die Zielwerte fest, welche den Zielwerten nach diesen Absätzen entsprechen. Er bezeichnet die anwendbaren Messmethoden und berücksichtigt die Regelungen der EU.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

⁴ Der Bundesrat beobachtet die Entwicklung der CO₂-Emissionen im realen Fahrbetrieb. Er kann geeignete Massnahmen für den effektiven Vollzug dieses Kapitels treffen, falls die Abweichung zwischen den Emissionen gemäss der anwendbaren Messmethode und jenen im realen Fahrbetrieb zunimmt. Der Bundesrat beobachtet die Entwicklung der Regelungen der EU und kann gegebenenfalls die Zielsetzung anpassen.

⁴ Der Bundesrat beobachtet die Entwicklung der CO₂-Emissionen im realen Fahrbetrieb. Er kann geeignete Massnahmen für den effektiven Vollzug dieses Kapitels treffen, falls die Abweichung zwischen den Emissionen gemäss der anwendbaren Messmethode und jenen im realen Fahrbetrieb zunimmt. (*Rest streichen*)

Art. 10a Zielwerte ab 2025

Art. 10a

¹ Die durchschnittlichen CO₂-Emissionen von Personenwagen sowie von Lieferwagen und von leichten Sattel-schleppern, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, dürfen in den Jahren 2025 bis 2029 den massgebenden Ausgangswert in der EU für das Jahr 2021, vermindert um 15 Prozent, nicht überschreiten.

² Die durchschnittlichen CO₂-Emissionen von schweren Fahrzeugen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, dürfen in den Jahren 2025 bis 2029 den massgebenden Ausgangswert in der EU für den Zeitraum 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020, vermindert um 15 Prozent, nicht überschreiten. Der Bundesrat beobachtet die Entwicklung der Regelungen der EU und kann gegebenenfalls die Zielsetzung anpassen.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

³ Die durchschnittlichen CO₂-Emissionen von Personenwagen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, dürfen ab dem Jahr 2030 den massgebenden Ausgangswert in der EU für das Jahr 2021, vermindert um 37.5 Prozent, nicht überschreiten; bei Lieferwagen und leichten Sattel-schleppern gilt eine Verminderung um 31 Prozent.

⁴ Die durchschnittlichen CO₂-Emissionen von schweren Fahrzeugen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, dürfen ab dem Jahr 2030 den massgebenden Ausgangswert in der EU für den Zeitraum 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020, vermindert um 30 Prozent, nicht überschreiten. Der Bundesrat beobachtet die Entwicklung der Regelungen der EU und kann gegebenenfalls die Zielsetzung anpassen.

⁵ Der Bundesrat legt fest, was als schweres Fahrzeug gemäss den Absätzen 2 und 4 gilt. Er richtet sich dabei nach den Regelungen der EU.

^{5bis} Der Bundesrat beobachtet, ob der massgebende Ausgangswert in der EU gemäss den Absätzen 2 und 4 vom Ausgangswert in der Schweiz massgeblich abweicht. Wenn dies der Fall ist, kann er unter Berücksichtigung des Verfahrens in der EU einen massgebenden Ausgangswert anhand der in der Schweiz im Zeitraum 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020 erstmals zugelassenen schweren Fahrzeuge definieren, sofern keine Umgehung von Sanktionen insbesondere in Form von Inverkehrsetzen in der Schweiz statt im Ausland möglich ist.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

⁶ Artikel 10 Absatz 4 gilt sinngemäss.

Art. 11 Zwischenziele, Erleichterungen und Ausnahmen

¹ Der Bundesrat kann zusätzlich zu den Zielwerten nach Artikel 10 Zwischenziele vorsehen.

² Er kann beim Übergang zu neuen Zielwerten besondere Bestimmungen vorsehen, die das Erreichen der neuen Zielwerte während einer begrenzten Zeit erleichtern.

³ Er kann bestimmte Fahrzeugkategorien vom Geltungsbereich dieses Abschnitts ausschliessen.

⁴ Er berücksichtigt die Regelungen der Europäischen Union (EU).

Art. 11

¹ Der Bundesrat kann zusätzlich zu den Zielwerten nach den Artikeln 10 und 10a Zwischenziele vorsehen.

² ...

... während einer begrenzten Zeit erleichtern. Diese Erleichterungen sind für Personenwagen nicht später als in der EU zu beenden.

Art. 11

^{1bis} Falls die Zielerreichung jährlich zu erfüllen ist, legt der Bundesrat für Personenwagen die Zwischenziele so fest, dass die Senkungsrate der jährlichen Zwischenzielwerte mit der durchschnittlichen Senkungsrate der Zielwerte der EU übereinstimmt.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

Art. 12 Berichterstattung und
Vorschläge zu einer
weitergehenden
Verminderung der
CO₂-Emissionen

¹ Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung erstmals im Jahr 2022 und anschliessend alle drei Jahre Bericht, inwieweit die Zielwerte nach Artikel 10 sowie allfällige Zwischenziele nach Artikel 11 Absatz 1 erreicht worden sind.

² Er unterbreitet der Bundesversammlung rechtzeitig Vorschläge zu einer zusätzlichen Verminderung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen für die Zeit nach 2024. Dabei berücksichtigt er die Regelungen der EU.

Art. 12

¹ Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung erstmals im Jahr 2022 und anschliessend alle drei Jahre Bericht, inwieweit die Zielwerte nach den Artikeln 10 und 10a sowie allfällige Zwischenziele nach Artikel 11 Absatz 1 erreicht worden sind.

² Er unterbreitet der Bundesversammlung rechtzeitig Vorschläge zu einer zusätzlichen Verminderung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen für die Zeit nach 2030. Dabei berücksichtigt er die Regelungen der EU.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 13** Individuelle Zielvorgabe

¹ Jeder Importeur und jeder Hersteller von Fahrzeugen muss die CO₂-Emissionen gemäss einer jährlichen individuellen Zielvorgabe begrenzen.

² Die individuelle Zielvorgabe leitet sich aus den Zielwerten nach Artikel 10 ab. Sie wird für die Gesamtheit der von einem Importeur eingeführten beziehungsweise von einem Hersteller in der Schweiz hergestellten Fahrzeuge, die im betreffenden Jahr erstmals in Verkehr gesetzt werden (Neuwagenflotte), festgelegt. Die Personenwagen einerseits und die Lieferwagen und leichten Sattelschlepper andererseits bilden je eine Neuwagenflotte.

Art. 13**Art. 13**

² Die individuelle Zielvorgabe leitet sich aus den Zielwerten nach den Artikeln 10 und 10a ab. Sie wird für die Gesamtheit der von einem Importeur eingeführten beziehungsweise von einem Hersteller in der Schweiz hergestellten Fahrzeuge, die im betreffenden Jahr erstmals in Verkehr gesetzt werden (Neuwagenflotte), festgelegt. Die Personenwagen, die Lieferwagen und leichten Sattelschlepper sowie die schweren Fahrzeuge bilden je eine Neuwagenflotte.

^{2bis} Importeure und Hersteller können sämtliche Elektrofahrzeuge von ihrer Neuwagenflotte ausnehmen lassen. Sie müssen dies dem Bundesamt für Energie vor Beginn des betreffenden Jahres mitteilen.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

³ Werden von den Fahrzeugen, die ein Importeur einführt oder ein Hersteller in der Schweiz herstellt, jährlich weniger als 50 Personenwagen beziehungsweise weniger als 6 Lieferwagen oder leichte Sattelschlepper erstmals in Verkehr gesetzt, so wird die individuelle Zielvorgabe für jedes einzelne Fahrzeug festgelegt.

⁴ Der Bundesrat legt die Methode fest, mit der die individuelle Zielvorgabe berechnet wird. Er berücksichtigt dabei insbesondere:

- a. die Eigenschaften der eingeführten beziehungsweise in der Schweiz hergestellten Fahrzeuge, wie Leergewicht oder Standfläche;
- b. die Regelungen der EU.

⁵ Importeure und Hersteller können sich zu Emissionsgemeinschaften zusammenschliessen. Für eine Emissionsgemeinschaft gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für den einzelnen Importeur oder Hersteller.

Art. 14 Berechnung der individuellen Zielvorgabe und der durchschnittlichen CO₂-Emissionen

¹ Das Bundesamt für Energie berechnet am Ende jedes Kalenderjahrs für jeden Importeur und jeden Hersteller:

- a. die individuelle Zielvorgabe;

³ Werden von den Fahrzeugen, die ein Importeur einführt oder ein Hersteller in der Schweiz herstellt, jährlich weniger als 50 Personenwagen beziehungsweise weniger als 6 Lieferwagen oder leichte Sattelschlepper beziehungsweise weniger als 2 schwere Fahrzeuge erstmals in Verkehr gesetzt, so wird die individuelle Zielvorgabe für jedes einzelne Fahrzeug festgelegt. Absatz 2^{bis} gilt sinngemäss.

⁴ ...

- a. die Eigenschaften der eingeführten beziehungsweise in der Schweiz hergestellten Fahrzeuge, wie Leergewicht, Standfläche oder Nutzlast;

⁵ Importeure und Hersteller von Personenwagen sowie von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern können sich zu Emissionsgemeinschaften zusammenschliessen. Für eine Emissionsgemeinschaft gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für den einzelnen Importeur oder Hersteller.

⁵ Importeure und Hersteller von Personenwagen, von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern sowie von schweren Fahrzeugen können sich zu Emissionsgemeinschaften zusammenschliessen. Für eine Emissionsgemeinschaft ...

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

- b. die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte.

² Der Bundesrat legt fest, welche Angaben die Importeure und Hersteller von Fahrzeugen machen müssen. Er legt insbesondere die Quellen für die Bestimmung der Fahrzeugdaten fest, die zur Berechnung der individuellen Zielvorgabe und der durchschnittlichen CO₂-Emissionen verwendet werden. Er kann vorsehen, dass für den Fall, dass die Angaben nicht fristgerecht vorliegen, ein pauschaler Emissionswert zur Anwendung kommt.

Art. 15 CO₂-vermindernde Faktoren bei einzelnen Fahrzeugen

¹ Bei der Bestimmung der CO₂-Emissionen eines Fahrzeugs werden berücksichtigt:

- a. bei Fahrzeugen, die ganz oder teilweise mit Erdgas betrieben werden können: die CO₂-Verminderung, die aufgrund des Anteils von Biogas am Gasgemisch erzielt wird;
- b. bei Fahrzeugen mit Ökoinnovation: die CO₂-Verminderung, die durch den Einsatz der innovativen Technologie erzielt wird, unter Berücksichtigung der Regelungen der EU.

² Das Biogas muss die Anforderungen nach Artikel 35d des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983³ (USG) erfüllen.

Art. 15

³ Die Besteuerung des Privatanteils von Dienstfahrzeugen mit 0g CO₂/km im Betrieb wird bis 2031 auf einem reduzierten Fahrzeugkaufpreis berechnet. Die Reduktion erfolgt degressiv und trägt der Preisentwicklung von Fahrzeugen mit 0g CO₂/km im Betrieb Rechnung.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

Art. 16 CO₂-vermindernde
Faktoren bei
Neuwagenflotten durch
den Einsatz von
synthetischen
Treibstoffen

¹ Hersteller und Importeure von Fahrzeugen können beantragen, dass die CO₂-Verminderung, die durch die Verwendung von Treibstoffen erzielt wird, die mittels Elektrizität aus erneuerbaren Energien hergestellt werden (synthetische Treibstoffe), bei der Berechnung der CO₂-Emissionen ihrer Neuwagenflotte berücksichtigt wird. Sie müssen hierfür Nachweise vorlegen, aus denen hervorgeht, welche Menge solcher Treibstoffe ihnen welcher Inverkehrbringer vertraglich zurechnet.

² Die CO₂-Verminderung nach Absatz 1 bestimmt sich nach:

- a. der Summe der für das betreffende Jahr vertraglich zugerechneten Mengen synthetischer Treibstoffe;
- b. der Anzahl Fahrzeuge in der Neuwagenflotte, für die synthetische Treibstoffe verwendet werden können; und
- c. dem Umfang der CO₂-Emissionen, die die Fahrzeuge nach Buchstabe b während ihrer durchschnittlichen Lebensdauer erwartungsgemäss verursachen.

³ Die synthetischen Treibstoffe müssen die Anforderungen nach Artikel 35d USG erfüllen.

⁴ Führt die Herstellung von synthetischen Treibstoffen zu einer erhöhten Nachfrage nach Elektrizität aus nicht

Art. 16

⁴ *Streichen*

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

erneuerbaren Energien, so kann der Bundesrat Anforderungen festlegen, welche die für die Herstellung von synthetischen Treibstoffen verwendete Elektrizität erfüllen muss.

<i>Art. 16a</i>	Ziel-Marktanteile für Fahrzeuge mit tiefen CO ₂ -Emissionen	<i>Art. 16a</i> <i>Streichen</i>
-----------------	--	---

¹ Der Bundesrat kann für Fahrzeuge mit tiefen CO₂-Emissionen Ziel-Marktanteile festlegen, die mindestens gleich hoch sind wie in der EU.

² Werden die Ziel-Marktanteile übertroffen, erfolgt bei der Berechnung nach Artikel 14 Absatz 1 eine maximal gleich grosse Korrektur wie in der EU.

Bundesrat**Nationalrat****Art. 17** Ersatzleistung bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe

¹ Liegen die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte eines Importeurs oder Herstellers über der individuellen Zielvorgabe, so muss der Hersteller oder Importeur dem Bund pro Fahrzeug, das im betreffenden Kalenderjahr erstmals in Verkehr gesetzt wurde, für jedes Gramm CO₂/km, das über der individuellen Zielvorgabe liegt, einen Betrag zwischen 95 und 152 Franken entrichten.

² Der Bundesrat regelt die Methode, nach der der Betrag festgelegt wird. Er richtet sich dabei nach den in der EU geltenden Beträgen und dem Wechselkurs.

³ Das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) legt den Betrag für jedes Jahr neu fest.

⁴ Für Importeure und Hersteller nach Artikel 13 Absatz 3 gilt der Betrag für jedes einzelne Fahrzeug, dessen CO₂-Emissionen die individuelle Zielvorgabe überschreiten. Führen gewisse nach Artikel 11 erlassene Bestimmungen dazu, dass Importeure und Hersteller nach Artikel 13 Absatz 3 wegen der für sie geltenden besonderen Regeln zur Festlegung der individuellen Zielvorgabe gegenüber den übrigen Herstellern oder Importeuren benachteiligt

Ständerat**Nationalrat****Art. 17**

¹ Liegen die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte von Personenwagen oder von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern eines Importeurs oder Herstellers über der individuellen Zielvorgabe, so muss der Importeur oder Hersteller dem Bund pro Fahrzeug, das im betreffenden Kalenderjahr erstmals in Verkehr gesetzt wurde, für jedes Gramm CO₂/km, das über der individuellen Zielvorgabe liegt, einen Betrag zwischen 95 und 152 Franken entrichten.

² Liegen die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte von schweren Fahrzeugen eines Importeurs oder Herstellers über der individuellen Zielvorgabe, so muss der Importeur oder Hersteller dem Bund pro Fahrzeug, das im betreffenden Kalenderjahr erstmals in Verkehr gesetzt wurde, für jedes Gramm CO₂ pro Tonnenkilometer, das über seiner individuellen Zielvorgabe liegt, einen Betrag bezahlen. In den Jahren 2025 bis 2029 liegt dieser Betrag zwischen 4250 und 6800 Franken und ab dem Jahr 2030 zwischen 6800 und 10880 Franken.

³ Der Bundesrat regelt die Methode, nach der die Beträge gemäss den Absätzen 1 und 2 festgelegt werden. Er richtet sich dabei nach den in der EU geltenden Beträgen und dem Wechselkurs.

⁴ Das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) legt die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 jedes Jahr neu fest.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

wären, so kann der Bundesrat die Ersatzleistung für die Betroffenen mindern.

⁵ Die Mitglieder von Emissionsgemeinschaften haften solidarisch für die Ersatzleistung.

⁶ Im Übrigen gelten die Artikel 10 und 11 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996⁴ (MinöStG) sinngemäss.

⁷ Der Bundesrat kann vorsehen, dass in den Verkaufsunterlagen für Fahrzeuge der Betrag anzugeben ist, der nach Massgabe der Absätze 1–3 zu entrichten wäre, wenn die Ersatzleistung aufgrund der CO₂-Emissionen des einzelnen Fahrzeugs festgesetzt würde.

⁸ Das UVEK veröffentlicht jährlich:

- a. die Liste der Hersteller und Importeure mit mindestens 50 erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen oder mindestens 5 erstmals in Verkehr gesetzten Lieferwagen oder leichten Sattelschleppern;
- b. die Zusammensetzung der Emissionsgemeinschaften;
- c. pro Importeur und Emissionsgemeinschaft je Neuwagenflotte:
 1. die Anzahl der erstmals in Verkehr gesetzten Fahrzeuge,
 2. die durchschnittlichen CO₂-Emissionen,
 3. die individuelle Zielvorgabe,
 4. die erhobenen Ersatzleistungen.

⁵ Für Importeure und Hersteller nach Artikel 13 Absatz 3 gilt der Betrag für jedes einzelne Fahrzeug, dessen CO₂-Emissionen die individuelle Zielvorgabe überschreiten. Führen gewisse nach Artikel 11 erlassene Bestimmungen dazu, dass Importeure und Hersteller nach Artikel 13 Absatz 3 wegen der für sie geltenden besonderen Regeln zur Festlegung der individuellen Zielvorgabe gegenüber den übrigen Herstellern oder Importeuren benachteiligt wären, so kann der Bundesrat die Ersatzleistung für die Betroffenen mindern.

⁶ Die Mitglieder von Emissionsgemeinschaften haften solidarisch für die Ersatzleistung.

⁷ Im Übrigen gelten die Artikel 10 und 11 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996 (MinöStG) sinngemäss.

⁸ Der Bundesrat kann vorsehen, dass in den Verkaufsunterlagen für Fahrzeuge der Betrag anzugeben ist, der nach Massgabe der Absätze 1 bis 4 zu entrichten wäre, wenn die Ersatzleistung aufgrund der CO₂-Emissionen des einzelnen Fahrzeugs festgesetzt würde.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 17a** Publikation

Das UVEK veröffentlicht jährlich:

- a. die Liste der Hersteller und Importeure mit mindestens 50 erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen oder mindestens 5 erstmals in Verkehr gesetzten Lieferwagen, leichten Sattelschleppern oder schweren Fahrzeugen;
- b. die Zusammensetzung der Emissionsgemeinschaften;
- c. pro Importeur und Emissionsgemeinschaft je Neuwagenflotte:
 - 1. die Anzahl der erstmals in Verkehr gesetzten Fahrzeuge,
 - 2. die durchschnittlichen CO₂-Emissionen,
 - 3. die individuelle Zielvorgabe,
 - 4. die erhobenen Ersatzleistungen.

3. Abschnitt: UVP-pflichtige Anlagen (Klimaverträglichkeitsprüfung)

3. Streichen**Art. 17b** Grundsatz**Art. 17b**

¹ Bei der Errichtung oder Änderung von Anlagen, die nach Artikel 10a Umweltschutzgesetz der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstehen (UVP-pflichtige Anlagen), sind die Emissionen von Treibhausgasemissionen aus Bauvorleistungen und Bau so weit zu begrenzen als technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar.

Streichen

² Der einer UVP-pflichtigen Anlage zuzurechnende Betrieb darf insgesamt zu keinen Treibhausgasemissionen führen (Klimaneutralität).

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

Art. 17c Ersatzleistungen bei Nichterreich
 en der Klimaneutralität

Art. 17c

¹ Erweist sich, dass der Betrieb einer UVP-pflichtigen Anlage bei einer Nettobetrachtung zu Treibhausgasemissionen führt, verpflichtet die für den Entscheid über die UVP-pflichtige Anlage zuständige Behörde den Betreiber der Anlage, die jährliche Differenz in erster Linie mit Emissionsverminderungsmassnahmen nach Artikel 5 zu kompensieren.

Streichen

² Reichen die Emissionsverminderungsmassnahmen nach Absatz 1 zur Erreichung der Klimaneutralität nicht aus, verpflichtet die Behörde den Betreiber der Anlage, dem Bund jährlich einen Betrag von 320 Franken pro nicht kompensierte Tonne emittierter Treibhausgasemissionen zu entrichten.

3. Kapitel: Emissionshandelssystem und Kompensation bei fossilen Treibstoffen

1. Abschnitt: Emissionshandelssystem

Art. 18 Verpflichtung zur Teilnahme:
 Betreiber von Anlagen

¹ Betreiber von Anlagen, die einer bestimmten Kategorie angehören und eine bestimmte Menge an Treibhausgasemissionen überschreiten, sind zur Teilnahme am Emissionshandelssystem (EHS) verpflichtet.

² Sie müssen dem Bund jährlich im Umfang der von diesen Anlagen verursachten Emissionen Emissionsrechte für Anlagen abgeben.

³ Betreiber von Anlagen nach Absatz 1, die weniger als eine bestimmte Menge an Treibhausgasen ausstossen, werden auf Gesuch hin von der Pflicht zur Teilnahme am EHS befreit. Im Gesuch muss der Betreiber angeben, ob er sich zu einer Emissionsverminderung verpflichtet, die der bei einer Teilnahme am

Art. 18

² ...
 ... diesen Anlagen verursachten Emissionen Emissionsrechte abgeben.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

EHS erzielten Verminderung gleichwertig ist.

⁴ Der Bundesrat legt die Anlagekategorien und die Mengen an Treibhausgasemissionen nach den Absätzen 1 und 3 fest.

⁵ Der Bundesrat berücksichtigt die Regelungen der EU.

Art. 19 Verpflichtung zur Teilnahme:
Betreiber von Luftfahrzeugen

¹ Betreiber von Luftfahrzeugen, die in der Schweiz starten oder landen, sind zur Teilnahme am EHS verpflichtet.

² Der Bundesrat regelt:

- a. die Ausnahmen für Flüge, die von einem vom Bundesrat anerkannten EHS erfasst werden;
- b. die Ausnahmen für Flüge, die nicht im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ankommen oder abgehen, sowie weitere Ausnahmen; dabei berücksichtigt er die Regelungen der EU.

³ Die Betreiber müssen dem Bund jährlich im Umfang der von den Luftfahrzeugen verursachten Emissionen abgeben:

- a. Emissionsrechte für Luftfahrzeuge; oder
- b. Emissionsrechte für Anlagen oder internationale Bescheinigungen, soweit die EU dies vorsieht.

Art. 19

¹ ...

... oder landen, sind nach Massgabe völkerrechtlicher Verträge zur Teilnahme am EHS verpflichtet.

⁴ Wenn aufgrund völkerrechtlicher Verträge mehrere internationale Systeme zur Verminderung von Treibhausgasemissionen von Luftfahrzeugen bestehen, so sorgt der Bundesrat dafür, dass die Betreiber von Luftfahrzeugen diesen Systemen für Treibhausgasemissionen aus Flügen nicht kumulativ unterliegen.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 20** Teilnahme auf Gesuch

¹ Betreiber von Anlagen, die eine bestimmte Gesamtfeuerungswärmeleistung aufweisen, können auf Gesuch am EHS teilnehmen.

² Sie müssen dem Bund jährlich im Umfang der von diesen Anlagen verursachten Emissionen Emissionsrechte für Anlagen abgeben.

³ Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Gesamtfeuerungswärmeleistung; er berücksichtigt dabei die Regelungen der EU.

Art. 21 Rückerstattung der CO₂-Abgabe

¹ Betreibern von Anlagen, die am EHS teilnehmen, wird die CO₂-Abgabe auf Gesuch hin zurückerstattet.

² Ebenfalls auf Gesuch hin zurückerstattet wird die CO₂-Abgabe Betreibern von Anlagen, die sich nach Artikel 18 Absatz 3 zu einer Emissionsverminderung verpflichtet haben.

Art. 20

² ...
... diesen Anlagen verursachten Emissionen Emissionsrechte abgeben.

Art. 21

^{1bis} Bei fossil-thermischen Kraftwerken erfolgt die Rückerstattung nur in dem Umfang, wie die Summe aus geleisteter CO₂-Abgabe und des Preises für den Kauf der abgegebenen Emissionsrechte den Mittelwert der externen Klimakosten übersteigt.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

Art. 22 Festlegung der zur
Verfügung stehenden
Menge der
Emissionsrechte

¹ Der Bundesrat legt die Menge der Emissionsrechte für Anlagen und die Menge der Emissionsrechte für Luftfahrzeuge fest, die bis im Jahr 2030 jährlich zur Verfügung stehen; er berücksichtigt dabei vergleichbare internationale Regelungen.

² Er kann die zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte anpassen, wenn er neue Anlagekategorien nach Artikel 18 Absatz 4 bezeichnet, Anlagekategorien nachträglich von der Teilnahmepflicht am EHS ausnimmt oder wenn vergleichbare internationale Regelungen geändert werden.

³ Er behält jährlich eine angemessene Zahl von Emissionsrechten für Anlagen und von Emissionsrechten für Luftfahrzeuge zurück, um diese künftigen EHS-Teilnehmern und stark wachsenden EHS-Teilnehmern zugänglich zu machen.

Art. 23 Ausgabe von
Emissionsrechten für
Anlagen

¹ Die Emissionsrechte für Anlagen werden jährlich ausgegeben.

² Ein Teil der Emissionsrechte wird kostenlos zugeteilt. Die übrigen Emissionsrechte werden versteigert.

³ Der Umfang der einem Betreiber von Anlagen kostenlos zugeteilten Emissionsrechte bestimmt sich insbesondere nach Massgabe der Treibhausgas-effizienz von Referenzanlagen.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

⁴ Für die Erzeugung von Elektrizität werden Betreibern von Anlagen keine Emissionsrechte kostenlos zugeteilt. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

⁵ Erhöht sich die Menge der auf dem Markt verfügbaren Emissionsrechte aus wirtschaftlichen Gründen erheblich, so kann der Bundesrat vorsehen, dass nur ein Teil der übrigen Emissionsrechte versteigert wird. Die Emissionsrechte, die nicht zur Versteigerung angeboten werden, und jene, die nicht ersteigert werden, werden gelöscht.

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er berücksichtigt dabei vergleichbare internationale Regelungen.

Art. 24 Ausgabe von Emissionsrechten für Luftfahrzeuge

¹ Die Emissionsrechte für Luftfahrzeuge werden jährlich ausgegeben.

² Ein Teil der Emissionsrechte wird kostenlos zugeteilt. Die übrigen Emissionsrechte werden versteigert.

³ Der Umfang der einem Betreiber von Luftfahrzeugen kostenlos zugeteilten Emissionsrechte bestimmt sich insbesondere nach Massgabe der in einem bestimmten Jahr geleisteten Tonnenkilometer.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er berücksichtigt dabei die Regelungen der EU.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 25** Berichterstattung

Die Betreiber von Anlagen und die Betreiber von Luftfahrzeugen müssen dem Bund jährlich über ihre Treibhausgasemissionen Bericht erstatten.

Art. 26 Ersatzleistung bei
Nichtabgabe von
Emissionsrechten

¹ Die Betreiber von Anlagen und die Betreiber von Luftfahrzeugen müssen dem Bund für Emissionen, die nicht durch Emissionsrechte gedeckt sind, einen Betrag von 220 Franken pro Tonne CO₂-Äquivalente (CO₂eq) entrichten.

² Zusätzlich müssen sie die fehlenden Emissionsrechte dem Bund im folgenden Kalenderjahr abgeben.

2. Abschnitt: Kompensation bei fossilen Treibstoffen**Art. 27** Grundsatz

¹ Wer nach MinöStG⁵ fossile Treibstoffe in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt, muss einen Teil der CO₂-Emissionen, die bei der energetischen Nutzung der fossilen Treibstoffe entstehen, wie folgt kompensieren:

- a. mit Bescheinigungen; und
- b. mit der Überführung von erneuerbaren Treibstoffen nach Artikel 7 Absatz 9 USG⁶ in den steuerrechtlich freien Verkehr.

Art. 27

Art. 27

⁵ SR 641.61

⁶ SR 814.01

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

² Der Bundesrat legt nach Anhörung der Branche und nach Massgabe der Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 fest:

- a. den Anteil der CO₂-Emissionen, der insgesamt kompensiert werden muss; dieser beträgt höchstens 90 Prozent;
- b. den Anteil, der durch in der Schweiz durchzuführende Massnahmen kompensiert werden muss; dieser beträgt mindestens 15 Prozent.

³ Der Anteil der CO₂-Emissionen, der mit der Überführung von erneuerbaren Treibstoffen in den steuerrechtlich freien Verkehr kompensiert werden muss, beträgt 5 Prozent. Die erneuerbaren Treibstoffe müssen die Anforderungen nach Artikel 35d USG erfüllen.

² ...

b. ...

... dieser beträgt mindestens 15 Prozent und ab 2025 mindestens 20 Prozent. Es sind Massnahmen zu bevorzugen, über welche grosse ungenutzte Kompensationspotenziale erschlossen werden können. Eine langfristige Wirtschaftlichkeit soll gewährleistet werden.

³ *Streichen*

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

^{3bis} Der Anteil der CO₂-Emissionen, der für Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen beim Verkehr, einschliesslich Massnahmen zur Förderung der Elektrifizierung des Strassenverkehrs mit nachweislich erneuerbarem Strom, der Entwicklung alternativer Antriebskonzepte und der Gewinnung CO₂-neutraler nachhaltiger Antriebsenergie verwendet wird, beträgt mindestens 3 Prozent. Fahrzeuge, die bereits nach Kapitel 2 angerechnet worden sind, sind ausgeschlossen. Bei erneuerbaren Treibstoffen sind nur die Netto-Kompensationen anrechenbar.

^{3ter} Der Aufschlag auf Treibstoffe für die Kompensation gemäss Abs. 2 beträgt bis 2024 höchstens 10 Rappen pro Liter Treibstoff und ab 2025 höchstens 12 Rappen pro Liter Treibstoff. Wenn die wirtschaftliche Notwendigkeit nachgewiesen wird, kann der Bundesrat den Maximalaufschlag vorübergehend reduzieren.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

³quater Es werden, wenn möglich, internationale Bescheinigungen berücksichtigt, bei denen die Emissionsvermindierungen in der Wertschöpfungskette von Schweizer Unternehmen oder durch den Einsatz von Schweizer Technologien erzielt wurden. Der Bundesrat kann einen Mindestanteil festlegen.

⁴ Der Bundesrat kann die Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr von der Kompensationspflicht ausnehmen für:

- a. geringe Mengen von Treibstoffen;
- b. Treibstoffe für den Eigenbedarf des Bundes.

⁵ Personen nach Absatz 1 müssen den Bund sowie die Öffentlichkeit über die für die Kompensation aufgewendeten Kosten und über den Kompensationsaufschlag informieren.

⁴ ...

b. *Streichen*

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 28** Kompensationspflichtige
Personen

¹ Kompensationspflichtig sind die nach dem MinöStG⁷ steuerpflichtigen Personen.

² Sie können sich zu Kompensationsgemeinschaften zusammenschliessen. Für eine Kompensationsgemeinschaft gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für die einzelne kompensationspflichtige Person.

Art. 29 Ersatzleistung bei fehlender
Kompensation

¹ Wer seine Kompensationspflicht nicht erfüllt, muss dem Bund pro nicht kompensierter Tonne CO₂ einen Betrag von 320 Franken entrichten.

² Für die nicht kompensierten Tonnen CO₂ sind dem Bund im folgenden Kalenderjahr internationale Bescheinigungen abzugeben.

Art. 29

¹ Wer seine Kompensationspflicht nicht erfüllt, muss dem Bund einen Beitrag entrichten:

- a. von 320 Franken pro nicht kompensierter Tonne CO₂;
- b. von 100 Franken pro nicht durch eine internationale Bescheinigung kompensierter Tonne CO₂.

3. Abschnitt: Emissionshandelsregister**Art. 30**

¹ Der Bund betreibt ein öffentliches Emissionshandelsregister. Es dient der Aufbewahrung und Transaktion von Emissionsrechten und Bescheinigungen.

² Im Emissionshandelsregister können sich nur Personen eintragen lassen, die ihren Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz oder im EWR haben und über ein Bankkonto in der Schweiz oder im

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

EWR verfügen. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

³ Der Bundesrat kann vorsehen, dass Geldzahlungen, die im Zusammenhang mit der Versteigerung von Emissionsrechten erfolgen, nur über Bankkonten in der Schweiz oder im EWR abgewickelt werden dürfen.

4. Kapitel: CO₂-Abgabe auf fossilen Brennstoffe

1. Abschnitt: Erhebung der CO₂-Abgabe

Art. 31 CO₂-Abgabe

¹ Der Bund erhebt eine Abgabe auf der Herstellung, Erzeugung, Gewinnung und Einfuhr von fossilen Brennstoffen (CO₂-Abgabe).

² Der Bundesrat setzt den Abgabesatz zwischen 96 Franken und 210 Franken pro Tonne CO₂ fest.

³ Werden die nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b für fossile Brennstoffe festgelegten Zwischenziele nicht erreicht, so erhöht er den Abgabesatz innerhalb des Rahmens nach Absatz 2. Bei der Erhöhung berücksichtigt er Verminderungsziele, die der Bund mit Organisationen der Wirtschaft vereinbart hat.

4. Kapitel: CO₂-Abgabe auf fossilen Brennstoffen

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 32** Abgabepflichtige Personen

Abgabepflichtig sind:

- a. für die CO₂-Abgabe auf Kohle: die bei der Einfuhr nach dem Zollgesetz vom 18. März 2005⁸ (ZG) anmeldepflichtigen Personen sowie Personen, die Kohle im Zollgebiet nach Artikel 3 Absatz 1 ZG herstellen oder gewinnen;
- b. für die CO₂-Abgabe auf den übrigen fossilen Brennstoffen: die nach dem MinöStG⁹ steuerpflichtigen Personen.

8 SR 631.0

9 SR 641.61

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

2. Abschnitt: Rückerstattung der CO₂- Abgabe an Betreiber mit Verminderungsverpflichtung

Art. 33 Betreiber mit
Verminderungs-
verpflichtung

¹ Betreibern von Anlagen, die für ihre Anlagen, die sich am gleichen Standort befinden, mit dem Bund eine Verminderungsverpflichtung eingehen (Betreiber mit Verminderungsverpflichtung), wird die CO₂-Abgabe für diese Anlagen auf Gesuch hin zurückerstattet, wenn:

- a. die Anlagen für wirtschaftliche Tätigkeiten verwendet werden;
- b. die CO₂-Abgabe im Jahr vor Beginn der Verminderungsverpflichtung mindestens 15 000 Franken beträgt;
- c. sich der Betreiber der Anlagen gegenüber dem Bund verpflichtet, die Treibhausgaseffizienz jährlich bis zum Jahr 2030 in einem bestimmten Umfang zu steigern; und
- d. der Betreiber der Anlagen dem Bund jährlich über die Verpflichtung nach Buchstabe c Bericht erstattet.

² Der Umfang der Verminderungsverpflichtung orientiert sich insbesondere:

- a. an den erwarteten Treibhausgasemissionen der Anlagen;

Art. 33

¹ ...

b. ...

...
mindestens 10 000 Franken beträgt;

² ...

Art. 33

¹ ...

- a. die Anlagen für wirtschaftliche oder öffentlich-rechtliche Tätigkeiten verwendet werden;

b. *Streichen*

c. *(Betrifft nur den französischen Text)*

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

- b. am Potenzial, die Treibhausgasemissionen der Anlagen bis ins Jahr 2030 zu vermindern;
- c. an den gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a festgelegten Verminderungszielen;
- d. an den allfälligen mit dem Betreiber der Anlagen abgeschlossenen Zielvereinbarungen nach den Artikeln 41 und 46 Absatz 2 des Energiegesetzes vom 30. September 2016¹⁰ (EnG).

³ Die Betreiber mit Verminderungsverpflichtung können sich zu Emissionsgemeinschaften zusammenschliessen. Für eine Emissionsgemeinschaft gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für den einzelnen Betreiber mit Verminderungsverpflichtung.

⁴ Der Bundesrat regelt:

- a. die Anforderungen an die Verminderungsverpflichtungen;
- b. die Abgrenzung der wirtschaftlichen Tätigkeiten nach Absatz 1 Buchstabe a von anderen Tätigkeiten;
- c. inwieweit Betreiber von Anlagen mit geringen Treibhausgasemissionen den Umfang der Verminderungsverpflichtung mit einem vereinfachten Modell festlegen können;

- b. am wirtschaftlich realisierbaren Potenzial, die ...
... zu vermindern;

⁴ ...

b^{bis}. welche öffentlich-rechtliche Tätigkeiten zum Eingehen einer Verminderungsverpflichtung berechtigt;

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

- d. in welchen Fällen zur Einhaltung der Verminderungsverpflichtung internationale Bescheinigungen abgegeben werden können.

Art. 34 Ersatzleistungen bei Nichteinhalten der Verminderungsverpflichtung

¹ Betreiber von Anlagen müssen dem Bund eine Ersatzleistung zahlen, wenn sie ihre Verminderungsverpflichtung wie folgt nicht einhalten:

- a. drei Jahre in Folge;
- b. in mehr als der Hälfte der Jahre, in der die Verminderungsverpflichtung gilt; oder
- c. im Jahr 2030.

² Die Ersatzleistung beträgt 30 Prozent der für die Jahre, in denen die Verminderungsverpflichtung nicht eingehalten wurde, zurückerstatteten CO₂-Abgabe. Sie ist nicht zu verzinsen.

⁵ Auf Gesuch des Betreibers kann der Bund auch Emissionsreduktionen berücksichtigen, welche aufgrund von Massnahmen des Betreibers ausserhalb der eigenen Produktionsanlagen realisiert werden.

Art. 34

² ...

... nicht zu verzinsen. Falls zwei der Kriterien gemäss Abs.1 Bst. a, b und c zutreffen, beträgt die Ersatzleistung 50 Prozent. Falls alle drei zutreffen, beträgt die Ersatzleistung 100 Prozent.

³ Für die zu viel emittierten Tonnen CO₂eq sind dem Bund im Folgejahr Emissionsrechte abzugeben.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

3. Abschnitt: Rückerstattung der CO₂- Abgabe an Betreiber von WKK- Anlagen

Art. 35 Betreiber von WKK- Anlagen

¹ Betreibern von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen, noch sich nach Artikel 18 Absatz 3 zu einer Emissionsverminderung verpflichten, noch einer Verminderungsverpflichtung nach Artikel 33 unterliegen, wird die CO₂-Abgabe auf Gesuch hin ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Anlage muss:
 1. hauptsächlich auf die Erzeugung von Wärme ausgelegt sein,
 2. eine begrenzte Feuerungswärmeleistung aufweisen, und
 3. die energetischen, ökologischen und anderen Mindestanforderungen erfüllen.
- b. Der Betreiber muss sich gegenüber dem Bund zur regelmässigen Berichterstattung verpflichten.

² Der Bundesrat legt die Mindestanforderungen an die WKK-Anlagen fest.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

Art. 36 Voraussetzungen für die
Rückerstattung und Umfang

¹ Zurückerstattet werden 60 Prozent der CO₂-Abgabe auf fossilen Brennstoffen, für die der Betreiber nachweist, dass sie für die Erzeugung von Elektrizität eingesetzt wurden.

² Die restlichen 40 Prozent werden zurückerstattet, wenn der Betreiber nachweist, dass er im Umfang eines gleichwertigen Betrags Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz der eigenen oder anderer Anlagen, die aus der Anlage Elektrizität oder Wärme beziehen, ergriffen hat.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

4. Abschnitt:
Rückerstattung der CO₂-Abgabe bei
nicht energetischer Nutzung

Art. 37

Personen, die nachweisen, dass sie fossile Brennstoffe nicht energetisch genutzt haben, wird die CO₂-Abgabe auf diesen Brennstoffen auf Gesuch hin zurückerstattet.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****5. Abschnitt: Übriges anwendbares Recht****Art. 38**

Soweit dieses Gesetz und dessen Ausführungserlasse keine besonderen Bestimmungen enthalten, gilt:

- a. für die Einfuhr von Kohle die Zollgesetzgebung;
- b. in den übrigen Fällen die Mineralölsteuergesetzgebung.

4a. Kapitel: Flugticketabgabe

Art. 38a Gegenstand

¹ Der Bund erhebt im Hinblick auf die Emissionsverminderungsziele nach Artikel 1 Absatz 1 eine Lenkungsabgabe auf Flugtickets von Luftverkehrsunternehmen, die an Flugpassagierinnen und -passagiere ausgegeben werden, die mit einem Flugzeug abfliegen, das mit fossilen Energieträgern betrieben wird und dessen Abflug nach schweizerischem Recht erfolgt (Flugticketabgabe).

² Ausgenommen sind:

- a. Flugpassagierinnen und -passagiere, die:
 - 1. sich im Transit oder im Transfer befinden;
 - 2. das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet und keinen eigenen Sitzplatz haben;

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

- 3. mit der Sicherheit im Luftverkehr beauftragt sind (Art. 21a Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948),
- b. militärische und andere hoheitliche Flüge;
- c. Flüge, die ausschliesslich aus zwingenden medizinischen Gründen erfolgen.

³ Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen vorsehen.

Art. 38b Abgabepflichtige Personen

¹ Abgabepflichtig sind die Luftverkehrsunternehmen.

² Erfüllt das Luftverkehrsunternehmen seine Pflichten nicht oder kann es nicht mit vernünftigem Aufwand ermittelt werden, so werden zusätzlich der Luftfahrzeughalter und der Luftfahrzeugeigentümer abgabepflichtig. Das Luftverkehrsunternehmen, der Luftfahrzeughalter und der Luftfahrzeugeigentümer haften in diesem Fall solidarisch.

³ Luftverkehrsunternehmen mit Sitz im Ausland müssen ein schweizerisches Zustellungsdomizil bezeichnen.

⁴ Auf die Abgabennachfolge und die Mithaftung sind überdies die Artikel 10 und 11 MinöStG anwendbar.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 38c Abgabehöhe**

¹ Die Flugticketabgabe beträgt pro Flugticket mindestens 30 und höchstens 120 Franken.

² Der Bundesrat legt die Flugticketabgabe innerhalb des Rahmens nach Absatz 1 und allenfalls gestaffelt nach Beförderungsklassen und Reisedistanz so fest, dass die Erhebung der Abgabe und deren Überwälzung auf die Flugpassagierinnen und -passagiere eine Lenkungswirkung im Hinblick auf die Emissionsverminderungsziele nach Artikel 1 Absatz 1 entfaltet. Er berücksichtigt dabei die Auswirkungen des Flugverkehrs auf das Klima, welche durch die abgabepflichtigen Luftverkehrsunternehmen verursacht werden, und die internationale Abgabesituation.

³ Der Bundesrat kann von Luftverkehrsunternehmen getroffene Massnahmen, die zu einer substanziellen Verminderung der Treibhausgasemissionen führen, bei der Festsetzung der Abgabehöhe dieser Luftverkehrsunternehmen angemessen berücksichtigen.

⁴ Sie ist in den Flugangeboten und auf den Flugtickets auszuweisen.

Art. 38c

⁵ Auf Flugangeboten sind die durch den jeweiligen Flug voraussichtlich verursachten Emissionen in CO₂-Äquivalenten auszuweisen.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

Art. 38d Entstehung und Fälligkeit

Die Flugticketabgabeforderung entsteht und wird fällig mit dem Abflug.

Art. 38e Abgabeanmeldung

¹ Die abgabepflichtigen Personen reichen dem BAFU im Kalendermonat, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Flugticketabgaben fällig geworden sind, eine Abgabeanmeldung ein. Der Bundesrat regelt die erforderlichen Angaben.

² Die Anmeldung ist für die abgabepflichtige Person, die die Anmeldung ausgestellt hat, als Grundlage für die Festsetzung des Abgabebetrags verbindlich. Das Ergebnis einer amtlichen Prüfung bleibt vorbehalten.

Art. 38e

¹ ...
... dem BAFU quartalsweise eine Abgabeanmeldung ein. Diese Meldung erfolgt innerhalb 30 Tage nach Quartalsende. Das BAFU gestattet in begründeten Fällen auf Antrag des abgabepflichtigen Luftverkehrsunternehmens andere Abrechnungsperioden. Der Bundesrat setzt die Bedingungen dafür fest und regelt die erforderlichen Angaben der Abgabemeldung.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

Art. 38f Veranlagungsverfü-
gung, Zahlungsfrist
und Verzugszins

¹ Das BAFU setzt aufgrund der Abga-
beanmeldung den Abgabebetrag fest
und stellt den abgabepflichtigen Per-
sonen die Veranlagungsverfügung
zu.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

³ Bei verspäteter Zahlung ist ohne
Mahnung ein Verzugszins geschul-
det. Das Eidgenössische Finanzde-
partement setzt den Zinssatz fest.

Art. 38g Sicherstellung, Nach-
forderung und Rück-
zahlung sowie Verjäh-
rung

Auf die Sicherstellung, Nachforde-
rung und Rückzahlung sowie die
Verjährung der Flugticketabgabe sind
die Artikel 23–25 und 37 MinöStG
anwendbar. Vollzugsbehörde ist das
BAFU.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****4b. Kapitel: Privatflugabgabe****Art. 38g^{bis}** Gegenstand

¹ Der Bund erhebt im Hinblick auf die Emissionsverminderungsziele nach Artikel 1 Absatz 1 eine Lenkungsabgabe auf abgehenden Flügen, die nicht von der Flugticketabgabe erfasst werden und die mit Flugzeugen durchgeführt werden, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden und deren Abflug nach schweizerischem Recht erfolgt (Privatflugabgabe).

² Er erhebt keine Privatflugabgabe auf Flügen, die nach Artikel 38a Absätze 2 und 3 von der Flugticketabgabe ausgenommen sind. Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen von der Privatflugabgabe vorsehen.

4b. Kapitel: Abgabe Allgemeine Luftfahrt**Art. 38g^{bis}**¹ ...

..., die nicht von der Flugticketabgabe erfasst werden und die mit Luftfahrzeugen mit einer höchstzulässigen Startmasse von über 5700 kg durchgeführt werden, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden und deren Abflug nach schweizerischem Recht erfolgt (Abgabe Allgemeine Luftfahrt).

² Er erhebt keine Abgabe auf

- a. Flügen, die nach Artikel 38a Abs. 2 und 3 von der Flugticketabgabe ausgenommen sind;
- b. Schulungsflügen;
- c. Frachtflügen;
- d. Werk- und Arbeitsflügen;
- e. Flügen, sofern die verwendeten Flugtreibstoffe der Mineralölsteuer unterliegen.

³ Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen von der Abgabe Allgemeine Luftfahrt vorsehen.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 38g^{ter} Abgabepflichtige Personen**

¹ Abgabepflichtig sind die Luftfahrzeughalter, mit deren Flugzeugen Flüge nach Artikel 38gbis Absatz 1 durchgeführt werden.

² Erfüllt der Luftfahrzeughalter seine Pflichten nicht oder kann er nicht mit vernünftigem Aufwand ermittelt werden, so wird zusätzlich der Luftfahrzeugeigentümer abgabepflichtig. Der Luftfahrzeughalter und der Luftfahrzeugeigentümer haften in diesem Fall solidarisch.

³ Bei Luftfahrzeughalter ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz ist der Flugplatzhalter, von dessen Flugplatz die Luftfahrzeughalter abfliegen, abgabepflichtig. Die Flugplatzhalter überwälzen die Abgabe auf die Luftfahrzeughalter.

⁴ Auf die Abgabennachfolge und die Mithaftung sind überdies die Artikel 10 und 11 MinöStG anwendbar.

Art. 38g^{quater} Abgabehöhe, Entstehung und Fälligkeit

¹ Die Privatflugabgabe beträgt 500 Franken.

² Die Privatflugabgabebeforderung entsteht und wird fällig mit dem Abflug.

Art. 38g^{ter}

¹ Abgabepflichtig sind Luftfahrzeughalter, mit deren Luftfahrzeugen Flüge nach ...

³ *Streichen*

Art. 38g^{quater}

¹ Die Abgabe Allgemeine Luftfahrt beträgt pro abgehenden Flug mindestens 500 und höchstens 5'000 Franken.

^{1bis} Der Bundesrat legt diese Abgabe innerhalb des Rahmens nach Absatz 1 fest. Er kann dabei Faktoren wie die höchstzulässige Startmasse berücksichtigen.

² Die Abgabebeforderung entsteht ...

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

5. Kapitel: Verwendung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe

Art. 38g^{quinquies} Verfahren

Die Artikel 38e bis 38g sind entsprechend auf die Privatflugabgabe anwendbar.

Art. 38g^{quinquies}

...

... auf die Abgabe Allgemeine Luftfahrt anwendbar.

5. Kapitel: Klimafonds und Verteilung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe, aus der Flugticketabgabe und aus der Privatflugabgabe

...

... Flugticketabgabe und aus der Abgabe Allgemeine Luftfahrt

Art. 38h Klimafonds

¹ Der Bundesrat errichtet für die Einlagen nach den Absätzen 2 und 3 einen Spezialfonds nach Artikel 52 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Oktober 2005 (Klimafonds).

² Höchstens ein Drittel des Ertrags aus der CO₂-Abgabe, höchstens aber 450 Millionen Franken pro Jahr, und weniger als die Hälfte des Ertrags aus der Flugticketabgabe und der Privatflugabgabe werden in den Klimafonds eingelegt.

Art. 38h

¹ Der Bundesrat errichtet einen Spezialfonds nach Artikel 52 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Oktober 2005 (Klimafonds) und legt in diesen einen Teil der in den Absätzen 2 und 3 genannten Erträge ein. Dieser Klimafonds ist rechtlich unselbständig und führt eine eigene Rechnung.

² Ein Drittel des Ertrags aus der CO₂-Abgabe, höchstens aber 450 Millionen Franken pro Jahr, und weniger als die Hälfte des Ertrags aus der Flugticketabgabe und der Abgabe Allgemeine Luftfahrt (49 Prozent) werden für Klimaschutzmassnahmen zur wesentlichen Verminderung von Treibhausgasemissionen eingesetzt.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

³ Der Ertrag aus den Versteigerungen von Emissionsrechten nach den Artikeln 23 Absatz 2 und 24 Absatz 2 und der Ertrag aus den Ersatzleistungen nach den Artikeln 17, 17c, 26, 29 und 34 werden ebenfalls in den Klimafonds eingelegt.

³ ...
... nach den Artikeln 23 Absatz 2 und 24 Absatz 2, die Hälfte des Ertrags aus den Ersatzleistungen nach Artikel 17 sowie der Ertrag aus den Ersatzleistungen nach den Artikeln 26, 29 und 34 werden für Massnahmen zur Vermeidung von Schäden an Personen und Sachen von erheblichem Wert, die sich als Folge der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre ergeben können, eingesetzt. Die andere Hälfte des Ertrags aus den Ersatzleistungen nach Artikel 17 wird dem Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr zugewiesen.

^{3bis} Die Mittel des Fonds werden unter Berücksichtigung der Wirksamkeit der Massnahmen eingesetzt. Eine angemessene Forschungs- und Innovationsförderung, insbesondere im Bereich der Luftfahrt, ist zu gewährleisten. Nicht finanziert werden dürfen Massnahmen, die auf der Grundlage anderer Spezialerlasse ergriffen werden.

⁴ Der Klimafonds wird im UVEK verwaltet. Die zuständigen Stellen sind so mit Mitteln zu versorgen, dass sie in ihrem Vollzugszuständigkeitsbereich die nötigen Zahlungen leisten können.

⁵ Die Eidgenössische Finanzverwaltung legt die Mittel des Klimafonds an. Sie werden in der Jahresrechnung des Bundes unter dem Fremdkapital bilanziert.

⁶ Der Klimafonds darf sich nicht verschulden. Seine Mittel sind zu verzinsen.

⁵ Die Eidgenössische Finanzverwaltung legt die Mittel des Klimafonds an. (*Rest streichen*)

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

⁷ Die Eidgenössische Finanzkontrolle prüft jährlich die Rechnung des Klimafonds.

⁸ Über die Einlagen und Entnahmen sowie den Stand des Fondsvermögens ist jährlich ein Bericht zu erstellen.

⁹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass nicht verwendete Mittel des Klimafonds gemäss Artikel 41 an die Bevölkerung und Wirtschaft verteilt werden.

⁹ Der Klimafonds bildet angemessene Reserven. Übersteigen die Mittel des Klimafonds die angemessenen Reserven, werden sie gemäss Artikel 41 an die Bevölkerung und Wirtschaft verteilt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 38i Rechnung des Fonds, Entnahmen und Finanzplanung

¹ Die Bundesversammlung legt mit einfachem Bundesbeschluss die Vierjahresplanung fest, gemäss derer die Mittel aus dem Fonds nach den Artikeln 39, 40, 40a und 40b verwendet werden.

² Der Bundesrat berichtet der Bundesversammlung jährlich über die Verwendung der Mittel.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 39** Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden

¹ Höchstens ein Drittel des Ertrags aus der CO₂-Abgabe, höchstens aber 450 Millionen Franken pro Jahr, wird für Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden, einschliesslich Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von Elektrizität im Winterhalbjahr, verwendet. Zu diesem Zweck gewährt der Bund den Kantonen Globalbeiträge an Massnahmen nach den Artikeln 47, 48 und 50 EnG¹¹.

² Mit einem Teil der Mittel nach Absatz 1, höchstens aber mit 30 Millionen Franken pro Jahr, unterstützt der Bund Projekte zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung. Der Bundesrat legt die Kriterien und Modalitäten der Unterstützung sowie den jährlichen Höchstbetrag der Finanzhilfen fest.

Art. 39 Abs.2 ▽ Ausgabenbremse
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

¹ Aus dem Klimafonds werden höchstens im Umfang der Mittel, die aus der CO₂-Abgabe in den Klimafonds eingelegt wurden, für Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden, einschliesslich ...

² Mit jährlich 60 Millionen Franken aus den Mitteln nach Absatz 1 sowie den von den Kantonen nicht ausgeschöpften Globalbeiträgen, finanziert der Bund insbesondere Massnahmen für:

- a. Kantonale, kommunale und überkommunale räumliche Energieplanungen für erneuerbare Energiequellen;
- b. Projekte zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung;

Art. 39 Abs.2 ▽ Ausgabenbremse
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

² ...

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

c. Ersatz fossiler Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen durch eine Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien;

c^{bis} Überwindung der in Spezialfällen aus Artikel 9 entstehenden Liquiditätsengpässen durch Absicherung und Standardisierung von Energie-Contracting-Lösungen, um Marktangebote für kleinere Gebäude zu stimulieren;

d. Absicherungen von Risiken von Investitionen in den Neubau und Ausbau thermischer Netze und der dazugehörigen Wärmeerzeugungsanlage, die mit erneuerbaren Energien gespeist werden;

d. ...

... die mit erneuerbaren Energien und Abwärme gespeist werden;

e. Absicherungen von langfristigen Risiken von Investitionen in die klimaverträgliche Modernisierung von Gebäuden;

f. Installationen von Ladeinfrastrukturen in Mehrparteiengebäuden;

g. Anlagen zur Produktion und Einspeisung erneuerbarer Gase in das schweizerische Gasnetz.

g. Anlagen zur Produktion erneuerbarer Substrate. (*Rest streichen*)

^{2bis} Der Bundesrat legt die Kriterien und Modalitäten der Unterstützung sowie den jährlichen Höchstbetrag der Finanzhilfen fest.

^{2bis} ...

...
der Finanzhilfen fest. Er berücksichtigt dabei die wirtschaftliche Situation des ländlichen Raums und der Bergregionen.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

³ Die Ausrichtung der Globalbeiträge

erfolgt nach Artikel 52 EnG, unter Beachtung der folgenden Besonderheiten:

- a. In Ergänzung zu den Voraussetzungen nach Artikel 52 EnG werden Globalbeiträge nur Kantonen ausgerichtet, die über Programme zur Förderung energetischer Gebäudehüllen- und Gebäudetechniksanierungen sowie zum Ersatz bestehender elektrischer Widerstandsheizungen oder Ölheizungen verfügen und dabei eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten.
- b. In Abweichung von Artikel 52 Absatz 1 EnG werden die Globalbeiträge in einen Sockelbeitrag pro Einwohner und in einen Ergänzungsbeitrag aufgeteilt; der Ergänzungsbeitrag darf nicht höher sein als das Doppelte des vom Kanton zur Durchführung seines Programms bewilligten jährlichen Kredits; der Sockelbeitrag pro Einwohner beträgt dabei maximal 30 Prozent der verfügbaren Mittel.

⁴ Können die nach Absatz 1 zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausgeschöpft werden, so werden sie nach Artikel 41 an die Bevölkerung und die Wirtschaft verteilt.

⁵ Die Gewährung der Beiträge nach diesem Artikel ist bis Ende 2025 befristet.

³ ...

a. ...

... Programme zur Förderung von Ersatzneubauten, energetischer Gebäudehüllen- oder Gesamtsanierungen verfügen und dabei eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten.

- b. In Abweichung von Art. 52 Abs. 1 EnG werden die Globalbeiträge in einen Sockelbeitrag pro Einwohner und in einen Ergänzungsbeitrag aufgeteilt; der Ergänzungsbeitrag darf nicht höher sein als das Dreifache des vom Kanton zur Durchführung seines Programms bewilligten jährlichen Kredits; der Sockelbeitrag pro Einwohner beträgt dabei maximal 30 Prozent der verfügbaren Mittel.

⁴ *Streichen*

⁵ *Streichen*

³ ...

a. ...

... Programme zur Förderung von Ersatzneubauten, energetischer Gebäudetechnik-, Gebäudehüllen- oder Gesamtsanierungen verfügen und dabei eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten.

⁴ Werden die Mittel für die Verwendungen nach den Artikeln 40 und 40a nicht vollständig ausgeschöpft, können sie zur Förderung der Verwendungen nach Absatz 2 und des Ergänzungsbeitrags nach Absatz 3 Buchstabe b eingesetzt werden.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

Art. 40 Förderung von Technologien zur Verminderung von Treibhausgasen

¹ Vom Ertrag aus der CO₂-Abgabe werden bis 2025 pro Jahr höchstens 25 Millionen Franken dem Technologiefonds zur Finanzierung von Bürgschaften zugeführt.

² Mit den Mitteln aus dem Technologiefonds verbürgt der Bund Darlehen an Unternehmen, wenn diese damit Anlagen und Verfahren entwickeln und vermarkten, die:

- a. die Treibhausgasemissionen vermindern;
- b. den Einsatz der erneuerbaren Energien ermöglichen; oder
- c. den sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen fördern.

³ Der Bund verbürgt nur Darlehen an Unternehmen, die in der Schweiz eine Wertschöpfung generieren.

⁴ Die Bürgschaften werden für die Dauer von höchstens 10 Jahren gewährt.

⁵ Der Technologiefonds wird vom UVEK verwaltet.

Art. 40

¹ *Streichen*

² Mit den Mitteln aus dem Klimafonds verbürgt der Bund Darlehen ...

⁵ *Streichen*

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

Art. 40a Weitere Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen

Abs. 1 und 2 ▽ Ausgabenbremse
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

¹ Aus dem Klimafonds können weitere Massnahmen finanziert werden, welche die Zielerreichung gemäss Artikel 1 Absatz 1 unterstützen oder einen Beitrag an das Verminderungsziel nach Artikel 3 Absatz 2bis leisten.

Art. 40a ▽ Ausgabenbremse
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

^{1bis} Aus dem Klimafonds kann höchstens der Betrag, der aus der Flugticketabgabe in den Klimafonds eingelegt wurde, für Massnahmen zur verbindlichen, wirksamen, innovativen und direkten Verminderung der Klimawirkung des Luftverkehrs eingesetzt werden. Der Bundesrat kann dazu mit der Branche entsprechende Vereinbarungen abschliessen.

^{1ter} Aus dem Betrag und im Rahmen der Bedingungen unter Abs. 1bis können für die Förderung der Beimischung von erneuerbarem Flugtreibstoff folgende Beiträge eingesetzt werden, wobei höchstens 80 Prozent der Mehrkosten gegenüber fossilem Flugtreibstoff anrechenbar sind. Dabei können

- a. maximal 100 Mio. Franken pro Jahr eingesetzt werden, solange der Preis mehr als das Vierfache – jedoch maximal das Sechsfache – des fossilen Flugtreibstoffs beträgt;

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

- b. maximal 200 Mio. Franken pro Jahr eingesetzt werden, solange der Preis mehr als das Dreifache des fossilen Flugtreibstoffs beträgt;
- c. maximal 300 Mio. Franken pro Jahr eingesetzt werden, solange der Preis mehr als das Doppelte des fossilen Flugtreibstoffs beträgt.

² Mit höchstens 25 Millionen Franken pro Jahr können aus dem Klimafonds den Kantonen, Gemeinden oder deren Plattformen Finanzhilfen gewährt werden für Projekte, die die Verminderung von Treibhausgasemissionen verfolgen.

^{2ter} Mit höchstens 30 Millionen Franken pro Jahr können aus dem Klimafonds Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs Finanzhilfen gewährt werden zur Förderung des grenzüberschreitenden Schienenpersonenverkehrs, einschliesslich Nachtzüge.

³ Wird mit den finanzierten Massnahmen ein Gewinn erwirtschaftet, so legt der Bund seinen Anteil daran in den Klimafonds ein.

⁴ Der Bundesrat legt die Kriterien und Modalitäten der Unterstützung sowie den jährlichen Höchstbetrag der Finanzhilfen fest.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

Art. 40b Massnahmen zur Vermeidung von Schäden

▽ Ausgabenbremse
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

¹ Der Bund finanziert aus dem Klimafonds im Umfang der nach Artikel 38h Absatz 3 eingelegten Mittel Massnahmen zur Vermeidung von Schäden an Personen oder Sachen von erheblichem Wert, die sich als Folge der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre ergeben können.

² Der Bundesrat kann vorsehen, dass nicht ausgeschöpfte Mittel den Verwendungszwecken nach den Artikeln 39 Absatz 2, 40 oder 40a zugeführt werden.

³ Er legt die Kriterien und Modalitäten der Unterstützung sowie den jährlichen Höchstbetrag der Finanzhilfen fest.

Art. 40c Evaluation

Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung Bericht über die Entwicklung des Klimafonds nach jeweils vier Jahren.

Art. 40b ▽ Ausgabenbremse
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 41** Verteilung an
Bevölkerung und
Wirtschaft

¹ Der Teil des Ertrags aus der CO₂-Abgabe, der nicht nach den Artikeln 39 und 40 verwendet wird, wird nach Massgabe der von Bevölkerung und Wirtschaft entrichteten Beträge aufgeteilt.

² Der Anteil der Bevölkerung wird gleichmässig an alle natürlichen Personen verteilt. Der Bundesrat regelt Art und Verfahren der Verteilung. Er kann die Kantone, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private gegen angemessene Entschädigung mit der Verteilung beauftragen.

³ Der Anteil der Wirtschaft wird den Arbeitgebern entsprechend dem unfallversicherten Verdienst der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Art. 15 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981¹² über die Unfallversicherung und zugehörige Ausführungsbestimmungen) über die AHV-Ausgleichskassen ausgerichtet. Diese werden angemessen entschädigt.

⁴ Keinen Anteil am Abgabeertrag erhalten:

- a. Betreiber von Anlagen, die am EHS teilnehmen;
- b. Betreiber von Anlagen, die sich

¹² SR 832.20

Art. 41 ▽ *Ausgabenbremse*
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

¹ Der Teil des Ertrags aus der CO₂-Abgabe, aus der Flugticketabgabe und aus der Privatflugabgabe, der nicht nach Artikel 38h Absatz 2 in den Klimafonds eingelegt wird, wird nach Massgabe ...

³ Der Anteil der Wirtschaft wird den Arbeitgebern über die AHV-Ausgleichskassen ausgerichtet. Grundlage bildet die vom Arbeitgeber abgerechnete Lohnsumme bis zum Höchstbetrag des massgebenden versicherten Verdienstes der obligatorischen Unfallversicherung im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 AVIG (Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982). Die Ausgleichskassen werden angemessen entschädigt.

⁴ Keinen Anteil am Ertrag der CO₂-Abgabe erhalten:

- a. *Streichen*

Art. 41 ▽ *Ausgabenbremse*
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

¹ ...
... Flugticketabgabe und aus der Abgabe Allgemeine Luftfahrt, der nicht nach ...

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

nach Artikel 18 Absatz 3 zu einer Emissionsverminderung verpflichtet;

- c. Betreiber mit Verminderungsverpflichtung nach Artikel 33; und
- d. Betreiber von WKK-Anlagen nach Artikel 35.

Art. 42 Zuweisung des Ertrags aus der Ersatzleistung

Der Ertrag aus der Ersatzleistung nach Artikel 17 wird dem Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr zugewiesen.

Art. 43 Berechnung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe

Der Ertrag aus der CO₂-Abgabe berechnet sich aus den Einnahmen einschliesslich der Zinsen und abzüglich der Vollzugskosten.

Art. 42

Streichen

Art. 43 Berechnung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe, aus der Flugticketabgabe und aus der Privatflugabgabe

Der Ertrag aus der CO₂-Abgabe, aus der Flugticketabgabe und aus der Privatflugabgabe berechnet sich aus den Einnahmen abzüglich der Vollzugskosten.

Art. 43 ...

... Flugticketabgabe und aus der Abgabe Allgemeine Luftfahrt

...
... Flugticketabgabe und aus der Abgabe Allgemeine Luftfahrt berechnet sich aus ...

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****6. Kapitel: Vollzug und Förderung****Art. 44** Vollzug

¹ Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz.

² Er kann für bestimmte Aufgaben die Kantone oder private Organisationen beiziehen.

³ Er regelt das Verfahren für die Ersatzleistungen.

⁴ Im Rahmen des Vollzugs völkerrechtlicher Verträge über die Verknüpfung von Emissionshandelssystemen kann er:

- a. Vorschriften erlassen, wie die der Schweiz übertragenen Aufgaben zu erfüllen sind;
- b. bestimmte Aufgaben ausländischen oder internationalen Behörden übertragen.

⁵ Das BAFU ist die Fachstelle des Bundes für den Klimaschutz.

⁶ Die Vollzugsbehörden unterstützen sich gegenseitig beim Vollzug dieses Gesetzes.

Art. 44

¹ Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz mit Ausnahme der Artikel 17b, 17c und Art. 59c, soweit die Kantone für den Entscheid über UVP-pflichtige Anlagen zuständig sind.

⁵ ...

... Klimaschutz. Es kann die Flugplatzhalter zum Vollzug der Flugticketabgabe und der Privatflugabgabe beiziehen.

Art. 44

¹ Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz unter Vorbehalt von Absatz 1^{bis}.

^{1bis} Die Kantone vollziehen Artikel 7a (Verminderung nach dem Stand der Technik) sowie die Artikel 8 und 9 (Vorschriften über Gebäude), soweit sie für die Erteilung der entsprechenden Baubewilligungen zuständig sind.

⁵ ...

... der Flugticketabgabe und der Abgabe Allgemeine Luftfahrt beiziehen.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 45** Ausführungs-
bestimmungen

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Das BAFU erlässt Vorschriften über die Form von Gesuchen, Meldungen und Berichten. Es kann den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung anordnen. In diesem Fall legt es insbesondere Anforderungen an die Interoperabilität der Informatiksysteme und an die Datensicherheit fest.

Art. 46 Auskunftspflicht

¹ Den Bundesbehörden sind Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind.

² Auskunftspflichtig sind insbesondere:

- a. Betreiber von Anlagen nach den Artikeln 18 und 20;
- b. Betreiber von Luftfahrzeugen (Art. 19);
- c. abgabepflichtige Personen nach Artikel 32;
- d. Betreiber von Anlagen mit Verminderungsverpflichtung nach Artikel 33;
- e. Betreiber von WKK-Anlagen nach Artikel 35
- f. Personen, die ein Gesuch um Rückerstattung der CO₂-Abgabe nach Artikel 37 stellen.

³ Den Bundesbehörden sind die notwendigen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, und es ist ihnen während der üblichen Arbeits-

Art. 46

² ...

- c. abgabepflichtige Personen nach den Artikeln 32 und 38b;

Art. 46

² ...

- c. abgabepflichtige Personen nach den Artikeln 32, 38b und 38gter;

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

zeit der Zutritt zum Betrieb zu ermöglichen.

Art. 47 Überprüfung der
Zielerreichung

Das BAFU überprüft die Zielerreichung nach Artikel 3. Es führt zu diesem Zweck ein Treibhausgasinventar.

Art. 47a Überprüfung der klimabedingten finanziellen Risiken

¹ Die FINMA überprüft regelmässig die mikroprudenziellen finanziellen Risiken des Klimawandels.

² Die Schweizerische Nationalbank überprüft regelmässig die makroprudenziellen finanziellen Risiken des Klimawandels.

³ Die FINMA und die SNB erstatten dem Bundesrat regelmässig Bericht über die Ergebnisse.

Art. 47a Überprüfung und Offenlegung der klimabedingten finanziellen Risiken

¹ Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) überprüft regelmässig die institutsbezogenen klimabedingten finanziellen Risiken.

² Die Schweizerische Nationalbank (SNB) überprüft regelmässig die makroprudenziellen klimabedingten finanziellen Risiken.

³ Die FINMA und die SNB erstatten dem Bundesrat regelmässig einen öffentlichen Bericht über die Ergebnisse und entsprechende Massnahmen.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 48** Evaluation

¹ Der Bundesrat überprüft periodisch:

- a. die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Massnahmen nach diesem Gesetz;
- b. die Notwendigkeit weiterer Massnahmen.

² Er berücksichtigt dabei auch klimarelevante Faktoren wie Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Verkehrswachstum.

³ Er erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht.

Art. 49 Information und Bildung

¹ Der Bund kann, im Rahmen der bewilligten Kredite, Finanzhilfen ausrichten für die Aus- und Weiterbildung von Personen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Klimaschutz ausüben. Gegebenenfalls legt der Bundesrat die Kriterien für die Gewährung der Finanzhilfen sowie ihre Bemessung fest.

² Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über Vorsorgemassnahmen im Klimaschutz und beraten Gemeinden, Unternehmen und Konsumentinnen und Konsumenten über Massnahmen zum Klimaschutz.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

7. Kapitel: Amtshilfe und Datenschutz

Art. 50 Amtshilfe

¹ Die folgenden Behörden liefern dem BAFU die für den Vollzug, die Evaluation und die statistische Auswertungen erforderlichen Informationen und Personendaten auf Anfrage:

- a. das Bundesamt für Energie (BFE);
- b. das Bundesamt für Verkehr (BAV);
- c. das Bundesamt für Strassen (ASTRA);
- d. das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE);
- e. das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL);
- f. die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV);
- g. die Kantone und Gemeinden.

² Der Bundesrat legt fest, welche Informationen und Personendaten für den Vollzug, die Evaluation und die statistischen Auswertungen benötigt werden.

Art. 51 Bearbeitung von Personendaten

¹ Die zuständigen Bundesbehörden können im Rahmen des Zwecks dieses Gesetzes Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, bearbeiten.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

² Sie können diese Daten elektronisch aufbewahren.

³ Der Bundesrat legt fest, welche Kategorien von Personendaten bearbeitet werden dürfen und wie lange die Daten aufzubewahren sind.

8. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 52 Hinterziehung der CO₂-Abgabe

¹ Wer vorsätzlich sich oder einer anderen Person einen unrechtmässigen Abgabevorteil verschafft, namentlich durch Hinterziehung der CO₂-Abgabe, oder wer eine Abgabenerückstattung unrechtmässig erwirkt, wird mit Busse bis zum Dreifachen des unrechtmässigen Vorteils bestraft.

² Der Versuch ist strafbar.

³ Wer durch fahrlässiges Verhalten sich oder einer anderen Person einen unrechtmässigen Abgabevorteil erwirkt, wird mit Busse bis zum Betrag des unrechtmässigen Vorteils bestraft.

Art. 53 Gefährdung der CO₂-Abgabe

¹ Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

Art. 52 Hinterziehung der CO₂-Abgabe, der Flugticketabgabe oder der Privatflugabgabe

¹ Wer vorsätzlich sich oder einer anderen Person einen unrechtmässigen Abgabevorteil verschafft, namentlich durch Hinterziehung der CO₂-Abgabe, der Flugticketabgabe oder der Privatflugabgabe, oder wer ...

³ *Streichen*

Art. 53 Gefährdung der CO₂-Abgabe, der Flugticketabgabe oder der Privatflugabgabe

¹ ...

... wird mit Busse bestraft, wer:

Art. 52 ...

... Flugticketabgabe oder der Abgabe Allgemeine Luftfahrt

¹ ...

... Flugticketabgabe oder der Abgabe Allgemeine Luftfahrt, oder wer ...

³ *Gemäss Bundesrat*

Art. 53 ...

... Flugticketabgabe oder der Abgabe Allgemeine Luftfahrt

¹ *Einleitungssatz gemäss Bundesrat*

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

- a. sich gesetzeswidrig nicht als abgabepflichtige Person (Art. 32) meldet;
- b. Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstige Aufzeichnungen nicht ordnungsgemäss führt, ausfertigt, aufbewahrt oder vorlegt oder seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt;
- c. in einem Antrag auf Abgaberück-erstattung oder als auskunfts-pflichtige Person unwahre Anga-ben macht, erhebliche Tatsachen verschweigt oder über solche Tatsachen unwahre Belege vor-legt;
- d. für die Abgabeerhebung massge-bende Daten und Gegenstände nicht oder unrichtig deklariert;
- e. in Rechnungen oder anderen Dokumenten eine nicht oder nicht in dieser Höhe bezahlte CO₂-Ab-gabe angibt; oder
- f. die ordnungsgemässe Durch-führung einer Kontrolle erschwert, behindert oder verunmöglicht.

² In schweren Fällen oder bei Rück-fall kann eine Busse bis zu 30 000 Franken oder, sofern dies einen hö-heren Betrag ergibt, bis zum Betrag der gefährdeten CO₂-Abgabe ausge-sprochen werden.

Art. 54 Falschangaben über Fahrzeuge

¹ Wer für die Berechnungen der indi-viduellen Zielvorgabe und der durch-schnittlichen CO₂-Emissionen nach den Artikeln 14 und 16 vorsätzlich falsche Angaben macht, wird mit

- a. sich gesetzeswidrig nicht als abgabepflichtige Person (Art. 32, 38b, 38e, 38g^{ter} und 38g^{quinquies} in Bezug auf 38e) meldet;

- c. in einem Antrag auf Rückerstat-tung der CO₂-Abgabe oder als auskunfts-pflichtige Person un-wahre Angaben macht, erhebli-che Tatsachen verschweigt oder über solche Tatsachen unwahre Belege vorlegt;

- e. in Rechnungen oder anderen Dokumenten eine nicht oder nicht in dieser Höhe bezahlte CO₂-Ab-gabe, Flugticketabgabe oder Privatflugabgabe angibt; oder

² ...

... bis zum Betrag der gefährdeten CO₂-Abgabe, Flugti-cketabgabe oder Privatflugabgabe ausgesprochen werden.

Art. 54

e. ...

... Flugticketabgabe oder Abgabe Allgemeine Luftfahrt angibt; oder

² ...

... Flugti-cketabgabe oder Abgabe Allgemeine Luftfahrt ausgesprochen werden.

Art. 54

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

Busse bis zu 30 000 Franken bestraft.

² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

² *Streichen*

² *Gemäss Bundesrat*

Art. 55 Verhältnis zum Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht

Art. 55

Art. 55

¹ Widerhandlungen werden nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974¹³ über das Verwaltungsstrafrecht verfolgt und beurteilt.

² Verfolgende und urteilende Behörde ist:

a. für Widerhandlungen nach den Artikeln 52 und 53: die EZV;

² ...

² ...

a. für Widerhandlungen nach den Artikeln 52 und 53 bezüglich der CO₂-Abgabe: die EZV;

^{a bis} für Widerhandlungen nach den Artikeln 52 und 53 bezüglich der Flugticketabgabe und der Privatflugabgabe: das BAFU;

^{a bis} für Widerhandlungen nach den Artikeln 52 und 53 bezüglich der Flugticketabgabe und der Abgabe Allgemeine Luftfahrt sowie für solche nach Artikel 55a: das BAFU;

b. für Widerhandlungen nach Artikel 54: das BFE.

³ Erfüllt eine Handlung sowohl den Tatbestand einer Widerhandlung nach Artikel 52 oder 53 als auch den Tatbestand einer durch die EZV zu verfolgenden Widerhandlung gegen andere Abgabenerlasse des Bundes oder einer Zollwiderhandlung, so wird die Strafe für die schwerste Widerhandlung verhängt und angemessen erhöht.

³ Erfüllt eine Handlung sowohl den Tatbestand einer Widerhandlung nach Artikel 52 oder 53 bezüglich der CO₂-Abgabe als auch den Tatbestand ...

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

Art. 55a Übrige Widerhandlungen

¹ Mit Busse bis 30'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. falsche, unwahre oder unvollständige Angaben im Hinblick auf die Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 5 macht;
- b. die Teilnahmepflicht nach Artikel 18 Absatz 1 oder 19 Absatz 1 missachtet;
- c. die Berichterstattungspflicht nach Artikel 25 missachtet oder falsche oder unvollständige Berichte einreicht.

Art. 55a

¹ ...
bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Art. 56

Die Aufhebung und Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

2. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 57 Übertragung nicht
verwendeter Emissi-
onsrechte, Emissions-
minderungszertifikate
und Bescheinigungen

¹ Emissionsrechte, die in den Jahren 2013–2020 nicht verwendet wurden, können unbeschränkt in den Zeitraum 2021–2030 übertragen werden.

² Der Bundesrat kann vorsehen, dass anrechenbare Emissionsminderungszertifikate, die in den Jahren 2013–2020 nicht verwendet wurden, in beschränktem Umfang in den Zeitraum 2021–2030 übertragen werden können.

³ Bescheinigungen aus Projekten und Programmen zur Emissionsverminderung im Inland und aus Verminderungsverpflichtungen, die in den Jahren 2013–2020 ausgestellt und nicht verwendet wurden, können im Zeitraum 2021–2025 als nationale Bescheinigungen verwendet werden.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

Art. 58 Erhebung und
Rückerstattung der
CO₂-Abgabe und
Verteilung des Ertrags

¹ Auf fossilen Brennstoffen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr überführt worden sind, wird die CO₂-Abgabe nach bisherigem Recht erhoben und zurückerstattet.

² Der Ertrag aus der CO₂-Abgabe, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurde, wird nach bisherigem Recht an die Bevölkerung und die Wirtschaft verteilt.

Art. 59 Verminderungs-
verpflichtung

¹ Unternehmen, die in den Jahren 2013–2020 einer Verminderungsverpflichtung unterlagen und diese ab 2021 lückenlos weiterführen möchten, wird die CO₂-Abgabe bis zum Vorliegen einer neuen rechtskräftigen Verminderungsverpflichtung nach Artikel 33 vorläufig zurückerstattet.

² Kommt die Verminderungsverpflichtung bis zum Jahr 2023 nicht zustande, so muss die vorläufig zurückerstattete CO₂-Abgabe dem Bund zurückbezahlt werden.

Art. 59a Erhebung der Flug-
ticketabgabe

Wird das Flugticket vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegeben und erfolgt der Abflug nach dessen Inkrafttreten, so wird die Flugticketabgabe nur erhoben, wenn der Abflug länger als ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 59b** Aufhebung des Technologiefonds

Der Technologiefonds nach Artikel 35 des CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011 wird aufgehoben und dessen Mittel, Rechte und Pflichten auf den Klimafonds nach Artikel 38h übertragen. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt der Übertragung und regelt die Einzelheiten. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das bisherige Recht zum Technologiefonds anwendbar.

Art. 59c UVP-pflichtige Anlagen **Art. 59c**

Die Anforderungen an UVP-pflichtige Anlagen sind 18 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes auf neue Anlagen anzuwenden.

Streichen**Art. 59d** Technische Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden

In Kantonen, welche bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Teil F des Basismoduls der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich vom 9. Januar 2015 oder eine strengere Regelung in Bezug auf den Anteil erneuerbarer Energie beim Heizungsersatz in Kraft gesetzt haben, gelten die Vorschriften nach Artikel 9 Absätze 1–2^{ter} ab dem Jahr 2026.

(siehe Art. 9 Abs. 4)

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 59e** Festlegung der
Höchstbeiträge

Bis zum ersten einfachen Bundesbeschlusses über die Höchstbeträge gemäss Artikel 38i Absatz 1, längstens aber bis am 31. Dezember 2024, legt der Bundesrat jährlich die Höchstbeträge für die Verwendung der zweckgebundenen Einnahmen nach Artikel 38h Absätze 2 und 3 fest.

Art. 59f Nicht ausgeschöpfte
Globalbeiträge

Der Ertrag aus der CO₂-Abgabe, der nach bisherigem Recht (Art. 34 des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011) für die Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden an die Kantone ausgeschüttet worden ist, aber nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Kantonen nicht ausgeschöpft wird, wird in den Klimafonds (Art. 38h) eingelegt.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****3. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten****Art. 60**

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

3. ...**Art. 60**

³ Die Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996 (Anhang Ziff. II/1) und die Änderung des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (Anhang Ziff. II/2) gelten bis zum 31. Dezember 2030; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.

Art. 60

³ *Streichen*

⁴ Artikel 7 Absatz 9, Gliederungstitel vor Artikel 35d, Artikel 35d, Artikel 41 Absatz 1, Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe r, Artikel 61a Titel und Absatz 2 bis 5 und Artikel 62 Absatz 2 von Ziffer II/2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (Anhang Ziff. II/2) treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat***Anhang*
(Art. 56)**Aufhebung und Änderung
anderer Erlasse**

I

Das CO₂-Gesetz vom 23. Dezember
2011¹⁴ wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Erlasse werden
wie folgt geändert:**1. Mineralölsteuergesetz vom
21. Juni 1996¹⁵**

II

1. ...*Art. 2*

II

1. ...*Art. 2***Art. 2** Begriffe¹ Erdöl, andere Mineralöle, Erdgas
und bei ihrer Verarbeitung gewonne-
ne Produkte im Sinne dieses Geset-
zes sind:

- a. Öle und andere Erzeugnisse der
Destillation des Hochtempera-
tur-Steinkohlenteers; ähnliche
Erzeugnisse, in denen die aroma-
tischen Bestandteile im Gewicht
gegenüber den nichtaromati-
schen Bestandteilen überwiegen
(Zolltarifnummer 2707);
- b. Erdöle oder Öle aus bituminösen
Mineralien, roh (Zolltarifnummer
2709);

¹⁴ AS **2012** 6989, 2017 6825 6839¹⁵ SR **641.61**

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

- c. Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien (andere als rohe Öle); anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 Prozent oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden; Ölabfälle (Tarifnummer 2710);
- d. Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe (Zolltarifnummer 2711);
- e. zubereitete Schmiermittel (Zolltarifnummer 3403).

² Treibstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind folgende Waren, soweit sie als Treibstoffe verwendet werden:

- a. Erdöl, andere Mineralöle, Erdgas und bei ihrer Verarbeitung gewonnene Produkte nach Absatz 1;
- b. Kohlenwasserstoffe, acyclische und cyclische (Zolltarifnummern 2901 und 2902);
- c. acyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (Zolltarifnummer 2905);
- d. Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etherphenolalkohole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitliche) und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (Zolltarifnummer 2909);
- e. Erzeugnisse der Zolltarifnummer 3811, ausgenommen Antiklopfmittel und Additive für Schmieröle;
- f. Erzeugnisse der Zolltarifnummer 3814;

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

- g. Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische, ausgenommen solche der Zolltarifnummern 2707 oder 2902 (Zolltarifnummer 3817);
- h. Erzeugnisse der Zolltarifnummer 3824;
- i. Biodiesel und Mischungen der Zolltarifnummer 3826;
- j. andere Waren, die unvermischt oder vermischt zu Treibstoffen bestimmt sind oder als Treibstoffe verwendet werden.

³ Im Sinne dieses Gesetzes gilt als:

- a. «Steuer»: die Mineralölsteuer und der Mineralölsteuerzuschlag;
- b. «Importeur»: die Person, die eine Ware über die Grenze bringt, sowie die Person, auf deren Rechnung die Ware eingeführt wird;
- c. «zugelassener Lagerinhaber»: wer eine Bewilligung der Steuerbehörde besitzt, ungesteuerte Waren in einem zugelassenen Lager zu bearbeiten, zu gewinnen, zu erzeugen oder zu lagern;

³ ...

³ ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

d.¹ «Biogener Treibstoff»:
Treibstoff, der aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern hergestellt wird.

Art. 2a² Bezeichnung
der biogenen
Treibstoffe

Der Bundesrat bezeichnet die biogenen Treibstoffe nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d.

d. «Biogener Treibstoff»:
Treibstoff, der aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern hergestellt wird.

Art. 2a Bezeichnung
der biogenen
Treibstoffe

Der Bundesrat bezeichnet die biogenen Treibstoffe nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d.

d. *Streichen* (= *gemäss geltendem Recht*)

Art. 2a
Streichen (= *gemäss geltendem Recht*)

¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 23. März 2007 (AS **2008** 579; BBl 2006 4259). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. März 2014, in Kraft vom 1. Aug. 2016 bis zum 30. Juni 2020 (AS **2016** 2661; BBl 2013 5737 5783).

² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. März 2014, in Kraft vom 1. Aug. 2016 bis zum 30. Juni 2020 (AS **2016** 2661; BBl 2013 5737 5783).

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
Art. 12a³ Steuererleichterung für Erd- und Flüssiggas ¹ Für Erd- und Flüssiggas zur Verwendung als Treibstoff ist die Steuer je Liter Benzinäquivalent 40 Rappen tiefer als die Steuer gemäss Mineralölsteuertarif. ² Die Mineralölsteuer und der Mineralölsteuerzuschlag werden nach dem Tarif im Anhang 1a zu diesem Gesetz erhoben.	Art. 12a Ertragsneutralität ¹ Die Steuerausfälle, die sich aus der Steuererleichterung nach Artikel 12a in der Fassung gemäss Änderung dieses Gesetzes vom 23. März 2007 ¹⁶ , der Steuerbefreiung nach Artikel 12b in der Fassung gemäss Änderung dieses Gesetzes vom 23. März 2007 und der Steuererleichterung nach Artikel 12b in der Fassung gemäss Änderung dieses Gesetzes vom 21. März 2014 ¹⁷ ergeben haben, sind durch eine höhere Besteuerung des Benzins und Dieselloils bis spätestens am 31. Dezember 2028 zu kompensieren. ² Der Bundesrat ändert die in Artikel 12 Absatz 2 und in Anhang 1 enthaltenen Steuersätze für Benzin und Dieselloil und passt die geänderten Steuersätze periodisch an.		Art. 12a Steuererleichterung für Erd- und Flüssiggas ¹ Für Erd- und Flüssiggas zur Verwendung als Treibstoff ist die Steuer je Liter Benzinäquivalent 40 Rappen tiefer als die Steuer gemäss Mineralölsteuertarif. ² Die Mineralölsteuer und der Mineralölsteuerzuschlag werden nach dem Tarif im Anhang 1a zu diesem Gesetz erhoben.	Art. 12a <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i>

³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 23. März 2007, in Kraft vom 1. Juli 2008 bis längstens 30. Juni 2020 (AS **2008** 579; BBl 2006 4259).

¹⁶ AS **2008** 579

¹⁷ AS **2016** 2661

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 12b⁴** Steuererleichterung für biogene Treibstoffe

¹ Für biogene Treibstoffe wird eine Steuererleichterung auf Gesuch hin gewährt, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- a. Die biogenen Treibstoffe erzeugen vom Anbau der Rohstoffe bis zu ihrem Verbrauch erheblich weniger Treibhausgasemissionen als fossiles Benzin.
- b. Die biogenen Treibstoffe belasten die Umwelt vom Anbau der Rohstoffe bis zu ihrem Verbrauch gesamthaft nicht erheblich mehr als fossiles Benzin.
- c. Der Anbau der Rohstoffe erforderte keine Umnutzung von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand oder mit grosser biologischer Vielfalt.
- d. Der Anbau der Rohstoffe erfolgte auf Flächen, die rechtmässig erworben wurden.
- e. Die biogenen Treibstoffe wurden unter sozial annehmbaren Bedingungen produziert.

⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 23. März 2007 (AS **2008** 579; BBl 2006 4259). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. März 2014, in Kraft vom 1. Aug. 2016 bis zum 30. Juni 2020 (AS **2016** 2661; BBl 2013 5737 5783).

Art. 12b Steuererleichterung für biogene Treibstoffe

¹ Für biogene Treibstoffe wird eine Steuererleichterung auf Gesuch hin gewährt, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- a. Die biogenen Treibstoffe erzeugen vom Anbau der Rohstoffe bis zu ihrem Verbrauch erheblich weniger Treibhausgasemissionen als fossiles Benzin.
- b. Die biogenen Treibstoffe belasten die Umwelt vom Anbau der Rohstoffe bis zu ihrem Verbrauch gesamthaft nicht erheblich mehr als fossiles Benzin.
- c. Der Anbau der Rohstoffe erforderte keine Umnutzung von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand oder mit grosser biologischer Vielfalt.
- d. Der Anbau der Rohstoffe erfolgte auf Flächen, die rechtmässig erworben wurden.
- e. Die biogenen Treibstoffe wurden unter sozial annehmbaren Bedingungen produziert.

Art. 12b
Streichen (= gemäss geltendem Recht)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

² Die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a–d gelten in jedem Fall als erfüllt bei biogenen Treibstoffen, die nach dem Stand der Technik aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen hergestellt werden.

³ Der Bundesrat kann zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 1 die Anforderung einführen, dass die Produktion der biogenen Treibstoffe nicht zulasten der Ernährungssicherheit erfolgen darf. Er berücksichtigt dabei international anerkannte Standards.

⁴ Er bestimmt den Umfang der Steuererleichterung; er berücksichtigt dabei die Wettbewerbsfähigkeit der biogenen Treibstoffe gegenüber Treibstoffen fossilen Ursprungs.

Art. 12c⁵ Nachweis und Rückverfolgbarkeit von biogenen Treibstoffen

¹ Wer eine Steuererleichterung für biogene Treibstoffe erhalten will, muss nachweisen, dass diese die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 erfüllen.

⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 23. März 2007 (AS **2008** 579; BBl 2006 4259). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. März 2014, in Kraft vom 1. Aug. 2016 bis zum 30. Juni 2020 (AS **2016** 2661; BBl 2013 5737 5783).

² Die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a–d gelten in jedem Fall als erfüllt bei biogenen Treibstoffen, die nach dem Stand der Technik aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen hergestellt werden.

³ Der Bundesrat kann zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 1 die Anforderung einführen, dass die Produktion der biogenen Treibstoffe nicht zulasten der Ernährungssicherheit erfolgen darf. Er berücksichtigt dabei international anerkannte Standards.

⁴ Er bestimmt den Umfang der Steuererleichterung; er berücksichtigt dabei die Wettbewerbsfähigkeit der biogenen Treibstoffe gegenüber Treibstoffen fossilen Ursprungs.

Art. 12c Nachweis und Rückverfolgbarkeit von biogenen Treibstoffen

¹ Wer eine Steuererleichterung für biogene Treibstoffe erhalten will, muss nachweisen, dass diese die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 erfüllen.

Art. 12c
Streichen (= gemäss geltendem Recht)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

² Der Nachweis beinhaltet:

- a. verständliche und überprüfbare Angaben, welche die Rückverfolgbarkeit des biogenen Treibstoffs über alle Produktionsstufen ermöglichen; und
- b. Unterlagen, die diese Angaben belegen.

³ Die Steuerbehörde kann verlangen, dass die Richtigkeit der Angaben und Unterlagen durch anerkannte unabhängige Dritte überprüft und bestätigt wird.

⁴ Der Bundesrat bezeichnet die erforderlichen Angaben und Unterlagen. Er kann Erleichterungen des Nachweises vorsehen, sofern gewährleistet ist, dass die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 erfüllt sind.

Art. 12d⁶ Gesuch um Steuererleichterung für biogene Treibstoffe

¹ Das Gesuch um Steuererleichterung für biogene Treibstoffe muss vor der Abgabe der ersten Steueranmeldung schriftlich bei der Steuerbehörde eingereicht werden.

² Der Nachweis beinhaltet:

- a. verständliche und überprüfbare Angaben, welche die Rückverfolgbarkeit des biogenen Treibstoffs über alle Produktionsstufen ermöglichen; und
- b. Unterlagen, die diese Angaben belegen.

³ Die Steuerbehörde kann verlangen, dass die Richtigkeit der Angaben und Unterlagen durch anerkannte unabhängige Dritte überprüft und bestätigt wird.

⁴ Der Bundesrat bezeichnet die erforderlichen Angaben und Unterlagen. Er kann Erleichterungen des Nachweises vorsehen, sofern gewährleistet ist, dass die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 erfüllt sind.

Art. 12d Gesuch um Steuererleichterung für biogene Treibstoffe **Art. 12d**
Streichen (= gemäss geltendem Recht)

¹ Das Gesuch um Steuererleichterung für biogene Treibstoffe muss vor der Abgabe der ersten Steueranmeldung schriftlich bei der Steuerbehörde eingereicht werden.

⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. März 2014, in Kraft vom 1. Aug. 2016 bis zum 30. Juni 2020 (AS **2016** 2661; BBl 2013 5737 5783).

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

² Die Steuerbehörde entscheidet über die Steuererleichterung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umwelt, dem Bundesamt für Landwirtschaft und dem Staatssekretariat für Wirtschaft.

³ Der Bundesrat regelt das Verfahren.

Art. 12e⁷ Ertragsneutralität

¹ Die Steuerausfälle, die sich aus der Steuererleichterung nach den Artikeln 12a und 12b ergeben, sind durch eine höhere Besteuerung des Benzins zu kompensieren.

² Der Bundesrat ändert die in Anhang 1 und Artikel 12 Absatz 2 enthaltenen Steuersätze für Benzin und passt die geänderten Steuersätze periodisch an.

² Die Steuerbehörde entscheidet über die Steuererleichterung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umwelt, dem Bundesamt für Landwirtschaft und dem Staatssekretariat für Wirtschaft.

³ Der Bundesrat regelt das Verfahren.

Art. 12e Ertragsneutralität

¹ Die Steuerausfälle, die sich aus der Steuererleichterung nach den Artikeln 12a und 12b ergeben, sind durch eine höhere Besteuerung des Benzins und des Dieselöls bis spätestens am 31. Dezember 2030 zu kompensieren.

² Der Bundesrat ändert die in Anhang 1 und Artikel 12 Absatz 2 enthaltenen Steuersätze für Benzin und Dieselöl und passt die geänderten Steuersätze periodisch an.

Art. 12e

Streichen (= gemäss geltendem Recht)

⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. März 2014, in Kraft vom 1. Aug. 2016 bis zum 30. Juni 2020 (AS **2016** 2661; BBl 2013 5737 5783).

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****4. Abschnitt:
Steuerbefreiungen und
Steuerrückerstattungen⁸****Art. 18** *Steuer-
rückerstattung*¹ Die Steuer wird rückerstattet:

- a. für gasförmige Kohlenwasserstoffe aus dem Treibstoffumschlag, die zwecks Wiedergewinnung flüssiger Treibstoffe in ein zugelassenes Lager rücküberführt werden;
- b. für versteuerte Waren, die in ein zugelassenes Lager rücküberführt werden, wenn der Lagerinhaber innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit der Steuer einen Rückerstattungsantrag stellt.

^{1bis} Die Steuer wird ganz oder teilweise rückerstattet für Treibstoffe, die durch die vom Bund konzessionierten Transportunternehmungen verwendet werden.⁹

Gliederungstitel vor Art. 17

**4. Abschnitt:
Steuerbefreiungen und
Steuerrückerstattungen***Art. 18***4. Titel: Streichen**
(= gemäss geltendem Recht)*Art. 18*

⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. März 2014, in Kraft vom 1. Aug. 2016 bis zum 30. Juni 2020 (AS **2016** 2661; BBl 2013 5737 5783).

⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 2016, in Kraft seit 1. Okt. 2016 (AS **2016** 2993; BBl 2015 2363).

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

^{1ter} Der Steueranteil, der für Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr bestimmt ist, wird rückerstattet für den Treibstoff von Pistenfahrzeugen.

² Der Mineralölsteuerzuschlag wird rückerstattet, wenn der Treibstoff für die Land- oder Forstwirtschaft, den Naturwerkstein-Abbau oder die Berufsfischerei verwendet worden ist.

³ Das Eidgenössische Finanzdepartement kann die Rückerstattung der Steuer zulassen, wenn dafür eine wirtschaftliche Notwendigkeit nachgewiesen wird und die Ware zu einem im allgemeinen Interesse liegenden Zweck verwendet worden ist.

^{3bis} Für biogene Treibstoffe, welche die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 nicht erfüllen, können keine Steuerrückerstattungen nach Absatz 3 geltend gemacht werden.¹⁰

⁴ Der Bundesrat regelt das Rückerstattungsverfahren. Geringfügige Beträge werden nicht rückerstattet.

⁵ Auf Rückerstattungen wird kein Zins bezahlt.

^{3bis} Für biogene Treibstoffe, welche die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 nicht erfüllen, können keine Steuerrückerstattungen nach Absatz 3 geltend gemacht werden.

^{3bis} *Streichen (=gemäss geltendem Recht)*

¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. März 2014, in Kraft vom 1. Aug. 2016 bis zum 30. Juni 2020 (AS **2016** 2661; BBl 2013 5737 5783).

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 20a¹¹** Treibstoffgemische

¹ Steuerpflichtige Personen müssen bei der Steueranmeldung von Treibstoffgemischen aus biogenen Treibstoffen und anderen Treibstoffen separat anmelden:

- a. den Anteil biogener Treibstoffe, welche die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 erfüllen;
- b. den Anteil biogener Treibstoffe, welche die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 nicht erfüllen; und
- c. den Anteil anderer Treibstoffe.

² Treibstoffanteile, die eine geringe Menge nicht überschreiten, müssen nicht separat angemeldet werden. Der Bundesrat legt die Menge fest.

³ Die Steuererleichterung kann in Form eines Vorschusses gewährt werden. Der Vorschuss wird auf Grundlage des für die anderen Treibstoffe geltenden Steuersatzes berechnet. Er ist zurückzuerstaten, wenn die Voraussetzung für die Steuererleichterung nicht mehr gegeben ist.

Art. 20a Treibstoffgemische

¹ Steuerpflichtige Personen müssen bei der Steueranmeldung von Treibstoffgemischen aus biogenen Treibstoffen und anderen Treibstoffen separat anmelden:

- a. den Anteil biogener Treibstoffe, welche die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 erfüllen;
- b. den Anteil biogener Treibstoffe, welche die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 nicht erfüllen; und
- c. den Anteil anderer Treibstoffe.

² Treibstoffanteile, die eine geringe Menge nicht überschreiten, müssen nicht separat angemeldet werden. Der Bundesrat legt die Menge fest.

³ Die Steuererleichterung kann in Form eines Vorschusses gewährt werden. Der Vorschuss wird auf Grundlage des für die anderen Treibstoffe geltenden Steuersatzes berechnet. Er ist zurückzuerstaten, wenn die Voraussetzung für die Steuererleichterung nicht mehr gegeben ist.

Art. 20a

Streichen (= gemäss geltendem Recht)

¹¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 23. März 2007 (AS 2008 579; BBl 2006 4259). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. März 2014, in Kraft vom 1. Aug. 2016 bis zum 30. Juni 2020 (AS 2016 2661; BBl 2013 5737 5783).

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

⁴ Der Bundesrat regelt das Verfahren.

Art. 48 Rückerstattungen

Rückerstattungsgesuche für zollbegünstigte Waren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verbraucht worden sind, werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes behandelt.

⁴ Der Bundesrat regelt das Verfahren.

Art. 48

¹ ...

Art. 48

² Die Bestimmungen in Artikel 18 Absatz 1^{bis} über die Rückerstattung der Mineralölsteuer auf Treibstoffe, die durch die vom Bund konzessionierten Transportunternehmen verwendet werden, sind befristet bis 31. Dezember 2025. Ab 1. Januar 2026 ist eine Rückerstattung nur noch möglich, wenn die konzessionierte Transportunternehmung im städtischen Agglomerationsverkehr mindestens einen Anteil von 50 Prozent Elektro- oder Trolleybusse einsetzt. Ab 1. Januar 2030 entfällt die Steuerrückerstattung für diese Transportunternehmen.

² Ab dem 1. Januar 2026 ist für vom Bund konzessionierte Transportunternehmen im Ortsverkehr die Rückerstattung der Mineralölsteuer gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} nur insoweit möglich, als die konzessionierte Transportunternehmung nachweist, dass für die entsprechenden Linien eine Umrüstung auf Busse mit CO₂-neutraler, erneuerbarer Antriebstechnologie nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

^{2bis} Die vom Bund durch den Wegfall der Rückerstattung der Mineralölsteuer eingesparten Mittel sind zweckgebunden zur Förderung CO₂-neutraler, erneuerbarer Antriebstechnologien im strassengebundenen öffentlichen Verkehr zu verwenden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Anhang 1**

Der Eintrag der Zolltarifnummern 2711.1110 und 2711.1190 erhält die folgende neue Fassung:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Steuersatz Fr.	Zolltarifnummer ¹	Warenbezeichnung	Steuersatz Fr.
2711.	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:		2711.	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:	
	–verflüssigt:			–verflüssigt:	
	– – Erdgas:			– – Erdgas:	
1110	– – – zur Verwendung als Treibstoff	184.90	1110	– – – zur Verwendung als Treibstoff	409.90
1190	– – – anderes	0.90	1190	– – – anderes	2.10
					je 1000 l bei 15 °C
	– – Propan:			– – Propan:	
...			...		

Anhang 1

Der Eintrag der Zolltarifnummern 2711.1110, 2711.1190 und 2711.1910 erhält die folgende neue Fassung:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Steuersatz Fr.
2711.	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:	
	–verflüssigt:	
	– – Erdgas:	
1110	– – – zur Verwendung als Treibstoff	409.90
1190	– – – anderes	2.10
		je 1000 l bei 15 °C
	– – Propan:	
	– – andere:	
1910	– – – zur Verwendung als Treibstoff	je 1000 kg
	– – – – aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern	409.90
		je 1000 l bei 15 °C
	– – – – andere	209.10
...		

Geltendes Recht**Bundesrat Nationalrat Ständerat****Nationalrat**

(Fassung gemäss Änderung vom 20. Dezember 2019, tritt rückwirkend auf den 1. Juli 2019 in Kraft:

Anhang 1a¹²

(Art. 12a Abs. 2)

Steuertarif für Erd- und Flüssiggas als Treibstoff

Zolltarif- nummer	Warenbezeichnung	Steuer- belas- tung	Steuer- erleich- terung	Steuer- belas- tung	Mine- ralöl- steuer	Mine- ralöl- steuer- zu- schlag
		(Art. 12)	(Art. 12a)	(Art. 12a)		
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg
2711.	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:					
	– verflüssigt:					
	– – Erdgas unvermischt:					
1110	– – – zur Verwendung als Treibstoff	809.20	587.00	222.20	112.50	109.70
		je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C
	– – Propan unvermischt:					
1210	– – – zur Verwendung als Treibstoff	509.10	294.10	215.00	88.30	126.70
	– – Butane unvermischt:					
1310	– – – zur Verwendung als Treibstoff	509.10	294.10	215.00	88.30	126.70
	– – Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien unvermischt:					
1410	– – – zur Verwendung als Treibstoff	509.10	294.10	215.00	88.30	126.70
	– – andere unvermischt:					

Anhang 1a

(Art. 12a Abs. 2)

Steuertarif für Erd- und Flüssiggas als Treibstoff

Zolltarif- nummer	Warenbezeichnung	Steuer- belas- tung	Steuer- erleich- terung	Steuer- belas- tung	Mine- ralöl- steuer	Mine- ralöl- steuer- zu- schlag
		(Art. 12)	(Art. 12a)	(Art. 12a)		
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg
2711.	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:					
	– verflüssigt:					
	– – Erdgas unvermischt:					
1110	– – – zur Verwendung als Treibstoff	809.20	587.00	222.20	112.50	109.70
		je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C
	– – Propan unvermischt:					
1210	– – – zur Verwendung als Treibstoff	509.10	294.10	215.00	88.30	126.70
	– – Butane unvermischt:					
1310	– – – zur Verwendung als Treibstoff	509.10	294.10	215.00	88.30	126.70
	– – Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien unvermischt:					
1410	– – – zur Verwendung als Treibstoff	509.10	294.10	215.00	88.30	126.70
	– – andere unvermischt:					

Anhang 1a

Streichen
(= gemäss geltendem Recht)

¹² Eingefügt durch Ziff. II des BG vom 23. März 2007, in Kraft vom 1. Juli 2008 bis längstens 30. Juni 2020 (AS 2008 579; BBl 2006 4259).

Geltendes Recht**Bundesrat Nationalrat Ständerat****Nationalrat**

1910	– – – zur Verwendung als Treibstoff	je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg
	– – – – aus Biomasse oder anderen erneuerba- ren Energieträgern	809.20	587.00	222.20	112.50	109.70
		je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C
	– – – – andere	509.10	294.10	215.00	88.30	126.70
		je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg
	– in gasförmigem Zu- stand:					
	– – Erdgas:					
2110	– – – zur Verwendung als Treibstoff	809.20	587.00	222.20	112.50	109.70
	– – andere:					
2910	– – – zur Verwendung als Treibstoff	809.20	587.00	222.20	112.50	109.70)

1910	– – – zur Verwendung als Treibstoff	je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg
	– – – – aus Biomasse oder anderen erneuerba- ren Energieträgern	809.20	587.00	222.20	112.50	109.70
		je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C
	– – – – andere	509.10	294.10	215.00	88.30	126.70
		je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg
	– in gasförmigem Zu- stand:					
	– – Erdgas:					
2110	– – – zur Verwendung als Treibstoff	809.20	587.00	222.20	112.50	109.70
	– – andere:					
2910	– – – zur Verwendung als Treibstoff	809.20	587.00	222.20	112.50	109.70

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
	2. Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983¹⁸ über den Umweltschutz <i>Ersatz eines Ausdrucks</i> <i>Im ganzen Erlass, ausser in Artikel 39 Absatz 1^{bis}, wird «Bundesamt» ersetzt durch «BAFU».</i>		2. ...	2. ...
Art. 7 Definitionen ¹ Einwirkungen sind Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Strahlen, Gewässerverunreinigungen oder andere Eingriffe in Gewässer, Bodenbelastungen, Veränderungen des Erbmaterials von Organismen oder der biologischen Vielfalt, die durch den Bau und Betrieb von Anlagen, durch den Umgang mit Stoffen, Organismen oder Abfällen oder durch die Bewirtschaftung des Bodens erzeugt werden. ² Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen werden beim Austritt aus Anlagen als Emissionen, am Ort ihres Einwirkens als Immissionen bezeichnet. ³ Luftverunreinigungen sind Veränderungen des natürlichen Zustandes der Luft, namentlich durch Rauch, Russ, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe, Geruch oder Abwärme. ⁴ Dem Lärm sind Infra- und Ultraschall gleichgestellt. ^{4bis} Bodenbelastungen sind physikalische, chemische und biologische Veränderungen der natürlichen Beschaffenheit des Bodens. Als Boden gilt nur die oberste, unversiegelte Erdschicht, in der Pflanzen wachsen können.	Art. 7 Abs. 9 und 10		Art. 7	Art. 7

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

⁵ Stoffe sind natürliche oder durch ein Produktionsverfahren hergestellte chemische Elemente und deren Verbindungen. Ihnen gleichgestellt sind Zubereitungen (Gemenge, Gemische, Lösungen) und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten.

^{5bis} Organismen sind zelluläre und nichtzelluläre biologische Einheiten, die zur Vermehrung oder zur Weitergabe von Erbmateriel fähig sind. Ihnen gleichgestellt sind Gemische und Gegenstände, die solche Einheiten enthalten.

^{5ter} Gentechnisch veränderte Organismen sind Organismen, deren genetisches Material so verändert worden ist, wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzung oder natürliche Rekombination nicht vorkommt.

^{5quater} Pathogene Organismen sind Organismen, die Krankheiten verursachen können.

⁶ Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist.

^{6bis} Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Als Behandlung gilt jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung der Abfälle.

^{6ter} Als Umgang gilt jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Stoffen, Organismen oder Abfällen, insbesondere das Herstellen, Einführen, Ausführen, Inverkehrbringen, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

⁷ Anlagen sind Bauten, Verkehrswege und andere ortsfeste Einrichtungen sowie Terrainveränderungen. Den Anlagen sind Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge gleichgestellt.

⁸ Umweltinformationen sind Informationen im Bereich dieses Gesetzes und im Bereich der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, den Schutz vor Naturgefahren, die Walderhaltung, die Jagd, die Fischerei, die Gentechnik sowie den Klimaschutz.

⁹ Biogene Treib- und Brennstoffe sind flüssige oder gasförmige Treib- und Brennstoffe, die aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern hergestellt werden.¹

⁹ Erneuerbare Treibstoffe sind flüssige oder gasförmige Treibstoffe, die aus Biomasse oder unter Verwendung anderer erneuerbarer Energieträger hergestellt werden.

¹⁰ Erneuerbare Brennstoffe sind feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe, die aus Biomasse oder unter Verwendung anderer erneuerbarer Energieträger hergestellt werden.

⁹ Biogene Treib- und Brennstoffe sind flüssige oder gasförmige Treib- und Brennstoffe, die aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern hergestellt werden.

⁹ *Gemäss Bundesrat*

¹ Eingefügt durch Anhang des BG vom 21. März 2014, in Kraft vom 1. Aug. 2016 bis zum 30. Juni 2020 (AS **2016** 2661; BBl 2013 5737 5783).

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 10c** Beurteilung des Berichts**Art. 10c Abs. 2**

¹ Die Umweltschutzfachstellen beurteilen die Voruntersuchung und den Bericht und beantragen der für den Entscheid zuständigen Behörde die zu treffenden Massnahmen. Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Fristen für die Beurteilung.

² Für die Beurteilung von Raffinerien, Aluminiumhütten, thermischen Kraftwerken oder grossen Kühltürmen hört die zuständige Behörde das Bundesamt für Umwelt (Bundesamt) an. Der Bundesrat kann die Pflicht zur Anhörung auf weitere Anlagen ausdehnen.

² Für die Beurteilung von Raffinerien, Aluminiumhütten, thermischen Kraftwerken oder grossen Kühltürmen hört die zuständige Behörde das Bundesamt für Umwelt (BAFU) an. Der Bundesrat kann die Pflicht zur Anhörung auf weitere Anlagen ausdehnen.

*Gliederungstitel vor Art. 35d***7. Kapitel:²
Inverkehrbringen von biogenen Treib- und Brennstoffen****7. Kapitel:
Inverkehrbringen von erneuerbaren Treib- und Brennstoffen****7. Kapitel:
Inverkehrbringen von biogenen Treib- und Brennstoffen****7. Kapitel Titel: Gemäss Bundesrat**

² Eingefügt durch Anhang des BG vom 21. März 2014, in Kraft vom 1. Aug. 2016 bis zum 30. Juni 2020 (AS **2016** 2661; BBl 2013 5737 5783).

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Art. 35d**

¹ Werden in erheblichem Mass biogene Treib- und Brennstoffe oder Gemische, die biogene Treib- und Brennstoffe enthalten, in Verkehr gebracht, welche die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996 nicht erfüllen, so kann der Bundesrat vorsehen, dass von ihm bezeichnete biogene Treib- und Brennstoffe nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie bestimmte ökologische oder soziale Anforderungen erfüllen.

² Von der Zulassungspflicht ausgenommen ist Ethanol zu Brennzwecken.

³ Der Bundesrat legt unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Mineralölsteuergesetzgebung fest:

- a. die ökologischen oder sozialen Anforderungen, welche die zulassungspflichtigen biogenen Treib- und Brennstoffe erfüllen müssen;
- b. das Verfahren der Zulassung.

Art. 35d

¹ Erneuerbare Treibstoffe dürfen nur in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt werden, wenn sie den ökologischen Anforderungen entsprechen. Der Bundesrat legt die Anforderungen fest. Er berücksichtigt dabei vergleichbare internationale Regelungen und Standards.

² Der Bundesrat kann für das Inverkehrbringen von erneuerbaren Brennstoffen, mit Ausnahme von Ethanol zu Brennzwecken, ökologische Anforderungen vorsehen.

³ Erneuerbare Treib- und Brennstoffe, die aus Nahrungs- oder Futtermitteln hergestellt werden oder die die Erzeugung von Nahrungsmitteln direkt konkurrenzieren, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

Art. 35d

¹ Werden in erheblichem Mass biogene Treib- und Brennstoffe oder Gemische, die biogene Treib- und Brennstoffe enthalten, in Verkehr gebracht, welche die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996 nicht erfüllen, so kann der Bundesrat vorsehen, dass von ihm bezeichnete biogene Treib- und Brennstoffe nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie bestimmte ökologische oder soziale Anforderungen erfüllen.

² Von der Zulassungspflicht ausgenommen ist Ethanol zu Brennzwecken.

³ Der Bundesrat legt unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Mineralölsteuergesetzgebung fest:

- a. die ökologischen oder sozialen Anforderungen, welche die zulassungspflichtigen biogenen Treib- und Brennstoffe erfüllen müssen;
- b. das Verfahren der Zulassung.

Art. 35d

Gemäss Bundesrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

Art. 39 Ausführungsvorschriften und völkerrechtliche Vereinbarungen

Art. 39 Sachüberschrift und Abs. 3
Ausführungsvorschriften, völkerrechtliche Vereinbarungen und Zusammenarbeit mit Organisationen

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.

^{1bis} Er kann dabei international harmonisierte technische Vorschriften und Normen für anwendbar erklären und:

- a. das zuständige Bundesamt ermächtigen, untergeordnete Änderungen dieser Vorschriften und Normen für anwendbar zu erklären;
- b. vorsehen, dass die für anwendbar erklärten Vorschriften und Normen auf besondere Art veröffentlicht werden und dass auf die Übersetzung in die Amtssprachen verzichtet wird.

² Er kann völkerrechtliche Vereinbarungen abschliessen über:

- a. technische Vorschriften;
- a^{bis}. umweltgefährdende Stoffe (Art. 26–29);
- b. Vermeidung und Entsorgung von Abfällen;
- c. Zusammenarbeit in grenznahen Gebieten durch die Schaffung zwischenstaatlicher Kommissionen mit beratender Funktion;
- d. Datensammlungen und Erhebungen;
- e. Forschung und Ausbildung.

³ Er kann nationalen oder internationalen Organisationen, welche die Harmonisierung oder Umsetzung der Umweltvorschriften fördern, beitreten oder mit solchen Organisationen zusammenarbeiten.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
Art. 41 Vollzugskompetenzen des Bundes ¹ Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a–29h (Umgang mit Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32a ^{bis} (vorgezogene Entsorgungsgebühr), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 35d (Inverkehrbringen von biogenen Treib- und Brennstoffen), 39 (Ausführungsvorschriften und völkerrechtliche Vereinbarungen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beiziehen. ³	Art. 41 Abs. 1 ¹ Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a–29h (Umgang mit Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32a ^{bis} (vorgezogene Entsorgungsgebühr), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 35d (Inverkehrbringen von erneuerbaren Treib- und Brennstoffen), 39 (Ausführungsvorschriften und völkerrechtliche Vereinbarungen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beiziehen.		Art. 41 ¹ Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a–29h (Umgang mit Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32a ^{bis} (vorgezogene Entsorgungsgebühr), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 35d (Inverkehrbringen von biogenen Treib- und Brennstoffen), 39 (Ausführungsvorschriften und völkerrechtliche Vereinbarungen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beiziehen.	Art. 41 ¹ <i>Gemäss Bundesrat</i>

³ Fassung gemäss Anhang des BG vom 21. März 2014, in Kraft vom 1. Aug. 2016 bis zum 30. Juni 2020 (AS **2016** 2661; BBl 2013 5737 5783).

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

² Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug des Umweltschutzgesetzes zuständig. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an. Das Bundesamt und die übrigen betroffenen Bundesstellen wirken nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 beim Vollzug mit.

³ Eignet sich das Verfahren nach Absatz 2 für bestimmte Aufgaben nicht, so regelt der Bundesrat den Vollzug durch die betroffenen Bundesstellen.

⁴ Die Vollzugsbehörden des Bundes berücksichtigen die Umweltschutzmassnahmen der Kantone.

Art. 49 Ausbildung und Forschung

¹ Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen fördern.

² Er kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgen-Abschätzungen in Auftrag geben oder unterstützen.

Art. 49

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

³ Er kann die Entwicklung von Anlagen und Verfahren fördern, mit denen die Umweltbelastung im öffentlichen Interesse vermindert werden kann. Die Finanzhilfen dürfen in der Regel 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten. Sie müssen bei einer kommerziellen Verwertung der Entwicklungsergebnisse nach Massgabe der erzielten Erträge zurückerstattet werden. Im Rhythmus von fünf Jahren beurteilt der Bundesrat generell die Wirkung der Förderung und erstattet den eidgenössischen Räten über die Ergebnisse Bericht.

³ Er kann die Entwicklung, Zertifizierung und Verifizierung von Anlagen und Verfahren fördern, mit denen die Umweltbelastung im öffentlichen Interesse vermindert werden kann.

...

Art. 60 Vergehen**Art. 60 Abs. 1 Bst r**

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die zur Verhinderung von Katastrophen verfügten Sicherheitsmassnahmen unterlässt oder das Verbot bestimmter Produktionsverfahren oder Lagerhaltungen missachtet (Art. 10);
- b. Stoffe, von denen er weiss oder wissen muss, dass bestimmte Verwendungen die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können, für diese Verwendungen in Verkehr bringt (Art. 26);
- c. Stoffe in Verkehr bringt, ohne den Abnehmer über die umweltbezogenen Eigenschaften zu informieren (Art. 27 Abs. 1 Bst. a) oder über den vorschriftsgemässen Umgang anzuweisen (Art. 27 Abs. 1 Bst. b);

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

- d. mit Stoffen entgegen den Anweisungen so umgeht, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können (Art. 28);
- e. Vorschriften über Stoffe oder Organismen verletzt (Art. 29, 29b Abs. 2, 29f, 30a Bst. b und 34 Abs. 1);
- f. mit Organismen so umgeht, dass die Grundsätze von Artikel 29a Absatz 1 verletzt werden;
- g. beim Umgang mit pathogenen Organismen nicht alle notwendigen Einschliessungsmassnahmen trifft (Art. 29b Abs. 1);
- h. pathogene Organismen ohne Bewilligung im Versuch freisetzt oder für Verwendungen in der Umwelt in Verkehr bringt (Art. 29c Abs. 1 und 29d Abs. 3 und 4);
- i. Organismen, von denen er weiss oder wissen muss, dass bei bestimmten Verwendungen die Grundsätze von Artikel 29a Absatz 1 verletzt werden, in Verkehr bringt (Art. 29d Abs. 1);
- j. Organismen in Verkehr bringt, ohne den Abnehmer entsprechend zu informieren und anzuweisen (Art. 29e Abs. 1);
- k. mit Organismen entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 29e Abs. 2);
- l. ...
- m. eine Deponie ohne Bewilligung errichtet oder betreibt (Art. 30e Abs. 2);

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

- n. Sonderabfälle für die Übergabe nicht kennzeichnet (Art. 30f Abs. 2 Bst. a) oder an eine Unternehmung übergibt, die keine Bewilligung besitzt (Art. 30f Abs. 2 Bst. b);
- o. Sonderabfälle ohne Bewilligung entgegennimmt, einführt oder ausführt (Art. 30f Abs. 2 Bst. c und d);
- p. Vorschriften über den Verkehr mit Sonderabfällen verletzt (Art. 30f Abs. 1);
- q. Vorschriften über Abfälle (Art. 30a Bst. b) verletzt.

- r. erneuerbare Treib- oder Brennstoffe in Verkehr bringt, die die Anforderungen nach Artikel 35d nicht erfüllen, oder hierüber falsche, unwahre oder unvollständige Angaben macht.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
Art. 61a Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Lenkungsab- gaben und über die biogenen Treib- und Brennstoffe ⁴	Art. 61a Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Lenkungsab- gaben		Art. 61a Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Lenkungsab- gaben und über die biogenen Treib- und Brennstoffe	Art. 61a <i>Titel: Gemäss Bundesrat</i>

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Abgabe nach den Artikeln 35a, 35b oder 35b^{bis} hinterzieht, gefährdet oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Abgabevorteil (Befreiung oder Rückerstattung von Abgaben) verschafft, wird mit Busse bis zum Fünffachen der hinterzogenen oder gefährdeten Abgabe oder des Vorteils bestraft. Kann der Abgabebetrag zahlenmässig nicht genau ermittelt werden, so wird er geschätzt.

¹ Wer vorsätzlich eine Abgabe nach den Artikeln 35a, 35b oder 35b^{bis} hinterzieht, gefährdet oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Abgabevorteil (Befreiung oder Rückerstattung von Abgaben) verschafft, wird mit Busse bis zum Fünffachen der hinterzogenen oder gefährdeten Abgabe oder des Vorteils bestraft. Bei Fahrlässigkeit ist die Strafe Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen oder gefährdeten Abgabe oder des Vorteils. Kann der Abgabebetrag zahlenmässig nicht genau ermittelt werden, so wird er geschätzt.

⁴ Fassung gemäss Anhang des BG vom 21. März 2014, in Kraft vom 1. Aug. 2016 bis zum 30. Juni 2020 (AS 2016 2661; BBl 2013 5737 5783).

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

² Wer vorsätzlich oder fahrlässig biogene Treib- oder Brennstoffe ohne Zulassung nach Artikel 35d in Verkehr bringt oder eine Zulassung mit falschen, unwahren oder unvollständigen Angaben erschleicht, wird mit Busse bis zu 500 000 Franken bestraft.⁵

² Der Versuch ist strafbar.

³ Der Versuch einer Widerhandlung nach den Absätzen 1 und 2 ist strafbar.⁶

³ Verfolgende und urteilende Behörde ist die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV).

⁴ Verfolgende und urteilende Behörde ist die Eidgenössische Zollverwaltung.⁷

⁴ Erfüllt eine Handlung sowohl den Tatbestand einer Widerhandlung nach diesem Artikel als auch den Tatbestand einer anderen durch die EZV zu verfolgenden Widerhandlung gegen einen Erlass des Bundes, so wird die Strafe für die schwerste Widerhandlung verhängt; diese kann angemessen erhöht werden.

² Wer vorsätzlich oder fahrlässig biogene Treib- oder Brennstoffe ohne Zulassung nach Artikel 35d in Verkehr bringt oder eine Zulassung mit falschen, unwahren oder unvollständigen Angaben erschleicht, wird mit Busse bis zu 500 000 Franken bestraft.

² Gemäss Bundesrat

³ Der Versuch einer Widerhandlung nach den Absätzen 1 und 2 ist strafbar.

³ Gemäss Bundesrat

⁴ Verfolgende und urteilende Behörde ist die Eidgenössische Zollverwaltung.

⁴ Gemäss Bundesrat

⁵ Fassung gemäss Anhang des BG vom 21. März 2014, in Kraft vom 1. Aug. 2016 bis zum 30. Juni 2020 (AS 2016 2661; BBl 2013 5737 5783).

⁶ Fassung gemäss Anhang des BG vom 21. März 2014, in Kraft vom 1. Aug. 2016 bis zum 30. Juni 2020 (AS 2016 2661; BBl 2013 5737 5783).

⁷ Fassung gemäss Anhang des BG vom 21. März 2014, in Kraft vom 1. Aug. 2016 bis zum 30. Juni 2020 (AS 2016 2661; BBl 2013 5737 5783).

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

⁵ Erfüllt eine Handlung zugleich den Tatbestand einer Widerhandlung nach den Absätzen 1–3 und einer anderen durch die Eidgenössische Zollverwaltung zu verfolgenden Widerhandlung gegen einen Erlass des Bundes, so wird die für die schwerste Widerhandlung verwirkte Strafe verhängt; diese kann angemessen erhöht werden.⁸

Art. 62 Anwendung des Verwaltungsstrafrechts

Art. 62 Abs. 2

¹ Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht gelten für strafbare Handlungen nach diesem Gesetz.

² Für Widerhandlungen nach Artikel 61a gelten zudem die übrigen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht.⁹

² Für Widerhandlungen nach Artikel 61a gelten zudem die übrigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht.

⁵ Erfüllt eine Handlung zugleich den Tatbestand einer Widerhandlung nach den Absätzen 1–3 und einer anderen durch die Eidgenössische Zollverwaltung zu verfolgenden Widerhandlung gegen einen Erlass des Bundes, so wird die für die schwerste Widerhandlung verwirkte Strafe verhängt; diese kann angemessen erhöht werden.

Art. 62

⁵ *Gemäss Bundesrat*

Art. 62

² Für Widerhandlungen nach Artikel 61a gelten zudem die übrigen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht.

² *Gemäss Bundesrat*

⁸ Eingefügt durch Anhang des BG vom 21. März 2014, in Kraft vom 1. Aug. 2016 bis zum 30. Juni 2020 (AS **2016** 2661; BBl 2013 5737 5783).

⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1995 (AS **1997** 1155; BBl 1993 II 1445). Fassung gemäss Anhang des BG vom 21. März 2014, in Kraft vom 1. Aug. 2016 bis zum 30. Juni 2020 (AS **2016** 2661; BBl 2013 5737 5783)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****3. Energiegesetz vom 30.
September 2016****Art. 41** Zielvereinbarung

¹ Die Zielvereinbarung muss spätestens in dem Geschäftsjahr abgeschlossen worden sein, für das die Rückerstattung beantragt wird.

² Die Zielvereinbarung orientiert sich an den Grundsätzen der sparsamen und effizienten Energienutzung, am Stand der Technik und umfasst die wirtschaftlichen Massnahmen. Diese müssen wirtschaftlich tragbar sein und andere, bereits getroffene Effizienzmassnahmen angemessen berücksichtigen.

³ Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die die mit der Zielvereinbarung eingegangene Verpflichtung nicht vollständig einhalten, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung. Unberechtigterweise erhaltene Rückerstattungen müssen zurückbezahlt werden.

3. ...**Art. 41**

³ Endverbraucherinnen und Endverbraucher müssen eine Ersatzleistung zahlen, wenn sie ihre mit der Zielvereinbarung eingegangene Verpflichtung wie folgt nicht einhalten:

- a. drei Jahre in Folge;
- b. in mehr als der Hälfte der Jahre, in der die Verpflichtung gilt; oder
- c. im Abschlussjahr der Verpflichtung.

^{3bis} Die Ersatzleistung beträgt 30 Prozent des für die Jahre, in denen die Verpflichtung nicht eingehalten wurde, zurückerstatteten Netzzuschlags. Sie ist nicht zu verzinsen. Falls zwei der Kriterien gemäss Absatz 3 Buchstabe a, b und c zutreffen, beträgt die Ersatzleistung 50 Prozent. Falls alle drei zutreffen, beträgt die Ersatzleistung 100 Prozent.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

⁴ Das BFE überprüft die Einhaltung der Zielvereinbarung. Die Endverbraucherin-nen und Endverbraucher müssen ihm die dazu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen und während der üblichen Arbeitszeit Zutritt zu den Einrichtungen gewähren.

⁵ Der Bundesrat regelt insbesondere:

- a. die Mindestdauer und die Eckpunkte der Zielvereinbarung;
- b. allfällige bei der Erarbeitung der Zielvereinbarung geltende Fristen und Modalitäten;
- c. die Periodizität für die Rückerstattung sowie deren Abwicklung.

Art. 53 Finanzhilfen an Einzelprojekte

¹ Finanzhilfen an Einzelprojekte werden in der Regel in Form von nicht rückzahlbaren Geldleistungen gewährt. Betriebsbeiträge werden nur ausnahmsweise gewährt. Die rückwirkende Unterstützung ist ausgeschlossen.

Art. 53

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

² Die Finanzhilfen dürfen 40 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen. Ausnahmsweise können die Finanzhilfen auf 60 Prozent der anrechenbaren Kosten erhöht werden. Massgeblich für die Ausnahme sind die Qualität des Projektes, das besondere Interesse des Bundes und die finanzielle Situation der Finanzhilfeempfängerin oder des Finanzhilfeempfängers.

³ Als anrechenbare Kosten gelten:

- a. bei den Finanzhilfen nach Artikel 49 Absatz 2: die nicht amortisierbaren Mehrkosten gegenüber den Kosten für konventionelle Techniken;
- b. bei den Finanzhilfen nach Artikel 50: die Mehrinvestitionen gegenüber den Kosten für konventionelle Techniken;
- c. bei den übrigen Finanzhilfen: die Aufwendungen, die tatsächlich entstanden und für die effiziente Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind.

⁴ Wird mit einem geförderten Projekt ein erheblicher Gewinn erwirtschaftet, so kann der Bund die Finanzhilfe ganz oder teilweise zurückfordern.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; insbesondere legt er die Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen an Einzelprojekte fest.

² Die Finanzhilfen nach Artikel 47, 48 und 50 dürfen 40 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen. Ausnahmsweise können die Finanzhilfen auf 60 Prozent der anrechenbaren Kosten erhöht werden. Massgeblich für die Ausnahme sind die Qualität des Projektes, das besondere Interesse des Bundes und die finanzielle Situation der Finanzhilfeempfängerin oder des Finanzhilfeempfängers. Die Finanzhilfen nach Artikel 49 Absatz 2 dürfen höchstens 100 Prozent der anrechenbaren Kosten aber nicht mehr als 50% der Projektkosten betragen.

³ Als anrechenbare Kosten gelten:

- a. bei den Finanzhilfen nach Artikel 49 Absatz 2: die nicht amortisierbaren Kosten innovativer Techniken;

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****19.2010 Petition Aeberhard Simon.***Für eine angemessene Besteuerung von Flugreisen*

Die UREK-S hat von der Petition Kenntnis genommen und sie gemäss Artikel 126 Absatz 2 ParlG geprüft.

19.2010 Petition Aeberhard Simon.*Für eine angemessene Besteuerung von Flugreisen*

Die UREK-N hat von der Petition Kenntnis genommen und sie gemäss Artikel 126 Absatz 2 ParlG geprüft.

19.2025 Petition UmverkehR.*Ja zur Flugticketabgabe*

Die UREK-N hat von der Petition Kenntnis genommen und sie gemäss Artikel 126 Absatz 2 ParlG geprüft.